

1. Kapitel: Allgemeines über den äußeren Zustand der Personen und Orte

1. Der Ordinarius soll seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Herkunftsort, das Ordensinstitut, das heißt den Orden, wenn er zu einem gehört, angeben; wann er geweiht, oder wenn er ein Abt ist, benediziert wurde und wann er die Leitung der Diözese übernommen hat. Wenn er einen Hilfsbischof hat, soll er angeben, ob dieser ihm als Person oder der Diözese beigegeben wurde.

Johannes Maria Gföllner¹, geboren am 17. Dezember 1867 in Waizenkirchen (Diözese Linz) – zum Bischof geweiht am 18. Oktober 1915 übernahm er am 19. Oktober 1915 die Leitung der Diözese.

2. Folgendes soll er kurz darlegen: den Ursprung der Diözese, ihren Titel und ihre hierarchische Stellung und ihre besonderen Vorrechte; wenn es eine Erzdiözese ist, ist anzugeben, ob und welche Suffragansitze sie hat und welcher Ordinarius für sie nach c. 1594 § 2 bei Appellationen zuständig ist. Wenn sie aber eine Suffragandiözese ist, ist anzugeben, welchen Metropolit sie hat und ob sie bei diesem, oder bei einem anderen Bischof zu den Bischofskonferenzen kommt. Wenn sie schließlich keinem Metropoliten untersteht, ist anzugeben, welchen Metropolit sie für Provinzialkonzile, Bischofskonferenzen und als Appellationsinstanz nach cc. 285, 292 und 1594 § 3 hat.

Die bischöfliche Diözese Linz wurde unter Kaiser Joseph II. von der Diözese Passau (Bayern) abgetrennt, im Jahr 1783 errichtet und von Papst Pius VI. mit der Bulle „Romanus Pontifex“ vom 28. Jänner 1785 bestätigt.² Metropolit ist der Wiener Erzbischof, zu dem ich auch gemeinsam mit den übrigen österreichischen Bischöfen zu den Bischofskonferenzen komme.

3. Außerdem soll er angeben:

a) den Ort der Residenz des Ordinarius, mit den nötigen Angaben zum Adressieren von Briefen;

b) die Größe der Diözese, die staatliche Zugehörigkeit, das Klima und die Sprache;

c) die Gesamtzahl der Einwohner und die hervorragenden Städte, wie viele von den Einwohnern Katholiken sind; wenn es verschiedene Riten gibt, wie viele Katholiken die einzelnen zählen; wenn es Akatholiken gibt, wie viele diese sind und auf welche Sekten sich diese aufteilen;

d) die Zahl der Weltpriester, der Kleriker und der Alumnen des Priesterseminars;

e) ob es ein Domkapitel gibt oder eher eine Gemeinschaft von diözesanen Räten; ob es andere Kapitel oder Gemeinschaften oder Vereinigungen von Priestern nach der Art von Kapiteln gibt und wie viele;

f) in wie viele Landregionen, Dekanate, Archipresbyterate oder andere Unterteilungen die Diözese eingeteilt ist; wie viele Pfarren es gibt, mit der Zahl der Gläubigen jener Pfarren, die die größten bzw. kleinsten sind; ob es Pfarren gibt, die nach Sprachen oder Nationen eingeteilt sind und ob es Pfarren gibt, die nach Familien und nicht territorial geteilt sind und auf welcher gesetzlichen Grundlage; wie viele andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten es gibt; ob es einen besonders berühmten heiligen Ort gibt und welcher dies ist; cc. 216, 217;

g) ob und welche Männerorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordenspriester;

¹ Vgl. Erwin GATZ [Hrsg.]: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder: 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, S. 245-247.

² Vgl. Rudolf ZINNOBLER unter Mitwirkung von Johannes EBNER und Monika WÜRTHINGER: Kirche in Oberösterreich 4: Vom Josephinismus zur Gegenwart, Strasbourg 1995, S. 4-6.

h) ob und welche Frauenorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordensfrauen.

a) Der Ort der Residenz des Ordinarius ist die Stadt Linz an der Donau (Linz a. d. Donau, Oberösterreich)

b) Die Diözese umfasst allein das Bundesland Oberösterreich zur Gänze und einige Häuser der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg. Sie hat einen Umfang von 11.988,8 km² und gehört zur Republik Österreich. Das Klima ist mild und angenehm, die Einwohner sprechen Deutsch.

c) Als Gesamtzahl der Einwohner wurden im Jahr 1920 857.234 gezählt. Bedeutende Städte sind Linz, Wels, Steyr. Es werden 852.539 Katholiken gezählt, die übrigen sind zum Großteil Protestanten oder bekennen sich zu einer gesetzlich nicht anerkannten Religion³.

d) Zahl der Weltpriester: 749, der Kleriker und Alumnen des Priesterseminars: 61⁴;

e) Es gibt ein Domkapitel, keine anderen Kapitel;

f) Man zählt 35 Dekanate, 420 Pfarren⁵, deren größte⁶ 20.000⁷, deren kleinste⁸ 200 Gläubige zählt. Es gibt keine Pfarren, die nach Sprachen oder Nationen oder nach Familien und nicht territorial geteilt sind. Neben den Pfarrkirchen werden in der ganzen Diözese 632⁹ andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten gezählt. Ein besonders berühmter heiliger Ort ist nicht vorhanden.

g) Verzeichnis der Ordensmänner:

<u>Religiöse Gesellschaft (bzw. Orden oder Institut)</u>	<u>Häuser</u>	<u>Priester</u>
Regulierte Lateranensische Chorherren ¹⁰	2	107
Prämonstratenser ¹¹	1	40
Benediktiner ¹²	2	106
Zisterzienser ¹³	2	58
Franziskaner ¹⁴	6	32
Kapuziner ¹⁵	4	28
Unbeschuhte Karmeliten ¹⁶	1	9
Barmherzige Brüder ¹⁷	1	1
Gesellschaft Jesu ¹⁸	3	27
Redemptoristen ¹⁹	2	17
Salvatorianer ²⁰	1	9
Gesellschaft des Göttlichen Wortes ²¹	1	2

³ *Relation 1933*: ca. 876.000 Einwohner, davon ca. 875.000 Katholiken. Zu den Sekten ist die Neuapostolische Gemeinde dazugekommen. – *Relation 1938*: 868.000, es gibt einige neue Sekten.

⁴ *Relation 1928*: 732 Weltpriester, 98 Kleriker und Alumnen. – *Relation 1933*: ca. 740 Priester, 125 Kleriker und Alumnen. – *Relation 1938*: 721 Weltpriester, 176 Kleriker und Alumnen im Priesterseminar.

⁵ *Relation 1928*: 421 Pfarren [1925 Errichtung der Pfarre Wels-Herz Jesu].

⁶ Linz-St. Josef.

⁷ *Relation 1928*: ca. 23.000. – *Relation 1933*: Die kleinste Pfarre zählt 200, die größte mehr als 25.000 Katholiken.

⁸ Münsteuer [220 Kath.]

⁹ *Relation 1928*: 633. – *Relation 1933*: 635.

¹⁰ St. Florian, Reichersberg.

¹¹ Schlägl.

¹² Kremsmünster, Lambach.

¹³ Schlierbach, Wilhering.

¹⁴ Baumgartenberg (Hospiz), Bruckmühl (Hospiz), Enns (Kloster), Puppung (Kloster), Maria Schmolln (Kloster), Suben (Hospiz). Nicht mehr einbezogen das 1923 aufgelöste Hospiz Linz-Kalvarienberg.

¹⁵ Gmunden, Linz (Kapuzinerstraße), Braunau, Ried im Innkreis.

¹⁶ Linz (Landstraße).

¹⁷ Linz (Herrenstraße).

¹⁸ Linz-Freinberg (Collegium Aloisianum), Linz-St. Ignatius, Steyr.

¹⁹ Maria Puchheim, Linz-Herz Jesu (Lustenau).

²⁰ Hamberg (Schardenberg).

Marianisten ²²	2	5
Oblaten des hl. Franz von Sales ²³	3	9
Brüder der christlichen Schulen ²⁴	1	-
Trappisten ²⁵	1	-

h) Verzeichnis der Frauenorden

<u>Orden</u>	<u>Häuser</u>	<u>Schwestern</u>
Ursulinen ²⁶	1	50
Unbeschuhte Karmelitinnen ²⁷	2	43
Salesianerinnen ²⁸	1	31
Redemptoristinnen ²⁹	1	29
Elisabethinen ³⁰	1	43
Schwestern vom Guten Hirten nach der Regel des hl. Augustinus ³¹	1	48
Barmherzige Schwestern des hl. Vinzenz von Paul ³²	21	315
Barmherzige Schwestern vom hl. Karl Borromäus ³³	16	116
Schwestern vom hl. Kreuz (Ingenbohl) ³⁴	100	657
Schulschwwestern nach der Regel des III. Ordens (Vöcklabruck) ³⁵	45	385
Schulschwwestern nach der Regel des III. Ordens (Hallein) ³⁶	1	7
Schulschwwestern von U. L. Frau - München ³⁷	2	19

²¹ Wels-Herz Jesu (Steyler Missionare).

²² Freistadt, Greisinghof (Tragwein).

²³ Dachsberg (Prambachkirchen), Schmieding bei Wels, Ried im Innkreis (Konvikt St. Josef).

²⁴ Bad Goisern.

²⁵ Missionare von Mariannahill (Linz, Steingasse). 1928, 1933 und 1938 sind eigene Einträge zu „Zisterziensern der strengen Observanz (Trappisten)“, die auf Engelszell (seit 1925) zu beziehen sind, während die Missionare von Mariannahill (seit 1909 vom Trappistenorden getrennt) zusätzlich genannt sind. Vgl. Monika Würthinger - Josef Hörmandinger [Hrsg.]: Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz, Linz 2005 [= NAGDL 17] S. 118f., 154f.

²⁶ Linz (Landstraße).

²⁷ Linz (Langgasse), Gmunden.

²⁸ Gleink.

²⁹ Ried im Innkreis.

³⁰ Linz (Bethlehemstraße).

³¹ Baumgartenberg.

³² Vgl. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz für das Jahr 1923, Linz 1923, S. 197f.; Vgl. Monika WÜRTHINGER, - Josef HÖRMANDINGER [Hrsg.]: Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz, Linz 2005 [= NAGDL 17], S. 171-175.

³³ Vgl. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz für das Jahr 1923, Linz 1923, 198f.; Vgl. Monika WÜRTHINGER, - Josef HÖRMANDINGER [Hrsg.]: Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz, Linz 2005 [= NAGDL 17], S. 181-183.

³⁴ Vgl. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz für das Jahr 1923, Linz 1923, S. 199-204; Vgl. Monika WÜRTHINGER, - Josef HÖRMANDINGER [Hrsg.]: Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz, Linz 2005 [= NAGDL 17], S. 209-221.

³⁵ Vgl. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz für das Jahr 1923, Linz 1923, S. 204-206; Vgl. Monika WÜRTHINGER - Josef HÖRMANDINGER [Hrsg.]: Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz, Linz 2005 [= NAGDL 17], S. 195-200.

³⁶ Lahn (Hallstatt)

³⁷ Traunkirchen, Freistadt.

Schwestern vom Dritten Orden des Karmels ³⁸	30	160
Oblatinnen des hl. Franz von Sales ³⁹	1	16
Töchter des göttlichen Heilandes (Regel des hl. Augustinus) ⁴⁰	1	5
Schwestern von der christlichen Liebe ⁴¹	1	11
		<u>1935</u>

2. Kapitel: Die Verwaltung der zeitlichen Güter, Inventare und Archive

4. *Ob und auf welche Weise nach den lokalen staatlichen Gesetzen das Recht zu besitzen, zu erwerben und das, was der Kirche gehört, zu verwalten, aufrecht oder eher eingeschränkt ist; wenn dies der Fall ist, wie ist dann die Lage des Klerus und der Kirche?*

Die Möglichkeit, zeitliche kirchliche Güter zu besitzen, zu erwerben und zu verwalten ist der Substanz nach aufrecht, die staatlichen Gesetze verlangen nur, dass vor allem über die Verwaltung der Güter, die aus dem sogenannten Religionsfonds stammen, Rechenschaft gegeben wird, ebenso muss beim Verkauf kirchlicher Güter zuvor die Erlaubnis der Regierung erbeten werden. Im Übrigen kann die Lage des Klerus und der Kirchen jetzt nach der Änderung der Regierungsform keineswegs als verschlechtert, sondern vielmehr als verbessert bezeichnet werden, da dem Klerus von der Regierung eine ausreichende Kongrua zugewiesen wurde und verschiedene kirchliche Ämter mit Subventionen der Regierung unterhalten werden⁴².

5. *Ob bei der Diözesankurie ein Verwaltungsrat eingerichtet ist und aus welchen Mitgliedern dieser besteht; ob der Bischof bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung diesen nach den Vorschriften von c. 1520 anhört.*

Bei der Kurie gibt es einen Verwaltungsrat, er besteht aus zwei in der Sache sehr erfahrenen Priestern und einem Laien. Bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung wird stets ihr Rat zuvor eingeholt.

6. *Ob die Partikularverwalter, seien es kirchliche oder weltliche, jeder Kirche, auch der Kathedralkirche, der kanonisch errichteten Orte und Bruderschaften jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. C. 1525.*

Die Partikularverwalter aller Pfarrkirchen müssen jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Wenn kanonisch errichtete fromme Einrichtungen oder Bruderschaften zeitliche Güter zur Verwaltung besitzen, wird darüber vom Pfarrer oder direkt an den Bischof Rechenschaft abgelegt.

7. *Ob die Vorschriften von c. 1523 bezüglich der Art der Verwaltung, der Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben, von c. 1526 über das Verbot, Prozesse ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius zu beginnen, von c. 1527 über das Verbot, Handlungen, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, zu setzen und von c. 1544 und der folgenden*

³⁸ Vgl. Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Linz für das Jahr 1923, Linz 1923, S. 207f.; Monika WÜRTHINGER – Josef HÖRMANDINGER [Hrsg.]: Orden, Säkularinstitute und geistliche Gemeinschaften in der Diözese Linz, Linz 2005 [= NAGDL 17], S. 222-225.

³⁹ Linz-Urfahr.

⁴⁰ St. Veit im Mühlkreis.

⁴¹ Rainbach im Mühlkreis. 1928 zusätzlich genannt: III. Orden des hl. Dominikus (Eferding), Salvatorianerinnen (Hamburg [Schardenberg]).

⁴² *Relation 1938*: Durch das Konkordat vom 5. Juni 1933 haben sich manche Verhältnisse geändert.

bezüglich der ausreichenden Dotation der frommen Stiftungen, deren Verzeichnisse und das weitere Diesbezügliche eingehalten werden.

Die Güterverwaltung wird mit aller Gewissenhaftigkeit nach der Vorschrift von c. 1523 geführt. Sollte ein in c. 1526 ausgesprochener Fall eintreten, müsste die Erlaubnis des Ordinarius erbeten werden; noch mehr wird die Vorschrift von c. 1527 eingehalten. Die Verpflichtungen und Auflagen hinsichtlich frommer Stiftungen, über die c. 1544 handelt, werden genau beachtet.

8. Ob jene, die Treuhandgüter für fromme Zwecke empfangen, beachten, was c. 1516 bestimmt, besonders bezüglich der Pflicht, dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen.

Über Treuhandgüter müssen die Kleriker ebenso wie über die übrigen kirchlichen Güter dem Ordinarius Rechenschaft legen.

9. Werden bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern von allen die Bestimmungen von cc. 1530 bis 1533 und 1538 bis 1542 eingehalten? Wenn nicht, ist anzugeben, welche Abhilfen angewandt wurden. Die wichtigeren Handlungen, die diesbezüglich gesetzt wurden, sind zu berichten.

Bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern werden die Vorschriften der Kanones beachtet, soweit dies die staatlichen Gesetze, die zugleich zu beachten sind, zulassen. Was jedoch bezüglich des Wertes in c. 1541 bestimmt wird, kann in diesen Zeiten, in denen sich der Wert der Währung völlig ändert und kaum ein Jahr lang gleich bleibt, nur in verhältnismäßiger Weise beachtet werden, bis die Währungsverhältnisse wieder einen bestimmten und gleichbleibenden Zustand erreichen, was man jetzt erhoffen darf.

10. Werden bezüglich der Leistung der Zehente und Abgaben die lobenswerten Gewohnheiten eingehalten, jedoch unter Vermeidung hartherziger Eintreibung? C. 1502.

Die Leistung von Zehenten und Abgaben sind nicht mehr gebräuchlich, mit Ausnahme einiger Frucht- und Getreidesammlungen für Kapläne, die noch eingehalten werden.

11. Werden die Vorschriften von c. 1182 (Verwaltung und Rechenschaftspflicht an den Ordinarius) bei Spenden zu Gunsten von Pfarren oder Missionssprengeln eingehalten? Enthalten sich die Sammler belästigenden und zudringlichen Forderns?

Wenn Spenden für eine Pfarre oder andere fromme Werke geschehen, werden diese freiwillig und aus freien Stücken, ohne jede Bedrängung der Gläubigen, gemacht.

12. Wie bezüglich der Messstipendien die Vorschriften von c. 831 über die Synodaltaxe, das Verbot nach c. 835 für Priester, Messen anzunehmen, die sie selbst innerhalb eines Jahres nicht abhalten können, die Vorschriften von c. 841, überzählige Messen an den Ordinarius zu übergeben und die Vorschriften von cc. 843 und 844 über das sowohl vom Priester, wie auch von der Kirche zu führende Messeinschreibbuch eingehalten werden.

Die Taxe für Manual- und Stiftungsmessen wurde aufgrund der vor allem im letzten Jahr gestörten Verhältnisse im Geldwesen nach Maßgabe der Sache und der Fälle unterschiedlich festgesetzt und von allen eingehalten. Nachdem nun endlich die Ordnung einigermaßen wiederhergestellt wurde, wird ab 1. Jänner 1924 wieder eine feste Taxe vorgeschrieben werden.

Es wird dafür gesorgt, dass Messen, denen nicht innerhalb eines Jahres entsprochen werden kann, zeitgerecht an das Ordinariat weitergeleitet werden. Wenn Priester hier als nachlässig befunden werden, werden sie von Amts wegen ermahnt. Auch Messen, über die c. 841 handelt, werden zeitgerecht weitergeleitet.

Bei der Visitation, die sowohl vom Bischof, wie auch vom Dechant vorgenommen wird, werden sowohl das persönliche, wie auch das kirchliche Messeinschreibbuch geprüft, und wenn Anmerkungen nötig sind, werden diese je nach Fall gemacht.

13. Ob es nach cc. 1296 und 1522 gefertigte Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte jeder Kirche, der Pfarren, Kapitel und Bruderschaften und anderer frommer Werke, die kanonisch errichtet wurden, in zwei Exemplaren gibt, eines für das fromme Werk, das andere für die bischöfliche Kurie. Ob und auf welche Weise vorgesorgt ist, dass beim Tod eines Kirchenrektors oder des Leiters eines frommen Werkes die beweglichen Güter und das Kirchengesamt nicht verschleudert oder entzogen werden.

Die vorgeschriebenen Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte, die bei den einzelnen Kirchen erstellt werden, werden verwahrt, bei der Visitation vorgelegt und geprüft und beim Tod oder Weggang des Kirchenrektors oder Vorstehers vom Dechant, unter Beteiligung eines Vertreters der Regierung, revidiert, sodass nichts verschleudert oder entzogen werden kann.

14. Ob der Bischof ein nach der Richtlinie von cc. 375 bis 378 errichtetes und gesichertes Archiv mit den Akten und Büchern gemäß cc. 470 § 3, 1010, 1047 und 1107 hat; mit welcher Zeit die Dokumente beginnen und ob es Pergamenturkunden und Inkunabeln gibt; ob Kataloge erstellt wurden; ob er auch ein zweites, geheimes Archiv hat oder wenigstens einen versperrten Schrank, in dem geheime Schriftstücke unter Beachtung der Vorschriften von cc. 379 und 380 verwahrt werden.

Das Archiv der Kurie ist bestens geordnet und verwahrt und der Sorge eines eigenen Priesters anvertraut. Geheimakten werden in einem eigenen Archiv gut verschlossen verwahrt. Die Namen und Dokumente der Geweihten werden sowohl bei der Kurie, wie auch im Priesterseminar verwahrt.

15. Ob auch die Domkirche, die Kollegiat- und Pfarrkirchen, die Bruderschaften und die kanonisch errichteten frommen Werke ihre Archive mit den Dokumenten, die zu jeder einzelnen frommen Einrichtung gehören, den Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter und einem Katalog aller Dokumente haben. Wurde gemäß c. 383 ein Exemplar dieses Katalogs der bischöflichen Kurie übermittelt und im Archiv der Kurie hinterlegt?

Auch alle einzelnen Kirchen haben ihre Archive, die jährlich vom Dechant und anlässlich der kanonischen Visitation vom Bischof in Augenschein genommen werden. Im bischöflichen Archiv werden zwar keine Abschriften derartiger Archive verwahrt, aber die Akten, die die vorgenannten unbeweglichen und beweglichen Güter und Dokumente betreffen, enthalten diese dem Wesen nach.

3. Kapitel: Glaube und Gottesdienst

16. Ob unter den Gläubigen der Diözese schwere Irrtümer gegen den Glauben verbreitet sind oder abergläubische oder den katholischen Gewohnheiten fremde Praktiken bestehen; ob die Seuche des Modernismus, des Theosophismus oder des Spiritismus die Diözese heimsucht und ob welche aus dem Klerus von diesen Irrtümern befallen sind. Was der Grund für dieses Übel war bzw. noch immer ist. Gibt es den Rat zur entsprechenden Überwachung? Aus wie vielen Personen besteht er und mit welchem Erfolg erfüllt er seine Aufgaben? Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit dem Antimodernisteneid verlangt und von allen, die dies betrifft, nach c. 1406 und dem Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 getreulich geleistet wird.

Irrtümer gegen den Glauben gibt es zwar öfters unter den Gläubigen, aber trotz der gewaltigen Versuche der Gegner sind sie im Allgemeinen erfolglos. Vor allem die Sozialisten und die

sogenannten „Freidenker“ versuchen viele Gläubige, vor allem Arbeiter, zur Gottlosigkeit hinzuziehen und in den großen Städten sind nicht wenige von der Kirche abgefallen⁴³. Aber der bei weitem größere und vernünftiger Teil der Gläubigen bleibt bis jetzt mit Gottes Hilfe stark beim katholischen Glauben, selbst die Versuche der Gegner werden eher geschwächt und werden mehr und mehr ihres Erfolges beraubt⁴⁴. Zwar haben die Methodisten im vergangenen Jahr in der Bischofsstadt Linz eine eigene Gemeinde errichtet, aber bis jetzt ohne größeren Schaden für die Gläubigen.

Auch die Adventisten und andere Häretiker versuchen durch Schriften und Ansprachen bei öffentlichen Kongressen die Gläubigen zu beunruhigen, ohne jedoch ihre äußerst schlechten Ziele zu erreichen.

Dagegen hat die Seuche des Spiritismus, der Theosophie und ähnlicher Okkultisten in den größeren Städten nicht wenige befallen, obwohl diese oft mehr Neugierde als innere Anhängerschaft bewegt. Der Grund dafür ist Glaubensschwäche und völlige Unkenntnis der Religion und Kirche⁴⁵.

Es gibt zwar einen Überwachungsrat, aber wegen des Fehlens von Angelegenheiten von größerer Bedeutung muss er seine Aufgaben kaum wahrnehmen. Das Glaubensbekenntnis und der Antimodernisteneid werden von allen, die dies betrifft, verlangt und abgelegt.

17. Ob der Gottesdienst frei verrichtet werden kann; wenn nicht, von wo Hindernisse herrühren: von den staatlichen Gesetzen oder von der Feindseligkeit schlechter Menschen oder aus einem anderen Grund; welcher Plan besteht, diese Hindernisse zu beseitigen und ob ein solcher angewandt wird.

Der Gottesdienst wird frei ausgeübt. Vor zwei Jahren versuchten die Gegner in der Jesuitenkirche in der Bischofsstadt die Freiheit der Predigt einzuschränken und provozierten einen öffentlichen Tumult in der Kirche. Aber sofort leistete ich mit aller mir möglichen Macht Widerstand und erhob heftigen Protest gegen diese Gewalt, sowohl in der Kirche selbst, wie auch in den öffentlichen Blättern: sodass seit dieser Zeit nirgends die Religionsordnung gestört oder behindert wurde.

18. Ob die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe unversehrt sind und die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften eingehalten werden können und eingehalten werden. cc. 1205 ff.

Die Friedhöfe gehören fast überall den Kirchen, sodass die Rechte und Vorschriften der Kirche streng eingehalten werden können. Aber auch bei den wenigen Friedhöfen, die politischen Gemeinden gehören, können wenigstens die Rechte und im strengen Sinn religiösen Vorschriften eingehalten werden. Es ist dennoch zu bedauern, dass die Sozialisten und Freidenker bei feierlichen Begräbnissen nicht selten entweder politische Fahnen mittragen oder am Grab politische Reden, nach dem Weggang des Priesters, halten, was aber nicht verhindert werden kann, da die Gesetze und öffentlichen Ämter keine Hilfe bieten⁴⁶.

⁴³ Relation 1928: Der Grund für die Schwächung des Glaubens bei vielen liegt einerseits in den umstürzlerischen Unternehmungen der Gegner, andererseits in der Schwächung der Autorität bei kirchlichen und weltlichen Behörden seit der Einführung der demokratischen Regierungsform.

⁴⁴ Relation 1938: Nach dem Verbot der Freidenker und Sozialisten werden ihre Irrtümer gegen den Glauben nur mehr im Geheimen bei ihren Anhängern verbreitet.

⁴⁵ Relation 1933: Unter Gebildeten ist die Vereinigung „Schlaraffia“ verbreitet, die österreichischen Bischöfe haben zu dieser schon vor drei Jahren eine Anfrage an den Heiligen Stuhl gerichtet, jedoch noch keine Antwort bekommen. In zwei bis drei Pfarren ist der Spiritismus verbreitet, er wurde von Sekten eingeführt. – Relation 1938: Die Bedeutung der Vereinigung „Schlaraffia“ wurde nach der Antwort des Heiligen Stuhles an die Österreichischen Bischöfe geringer, die Gläubigen wurden über deren Gefahren und Abweichungen von Glaube und katholischer Lehre belehrt.

⁴⁶ Relation 1933: Die kirchliche Vorschrift, den Leichnam vor der Beisetzung in die Kirche zu bringen, wird fast überall eingehalten.

19. *Ob in der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und von Reliquien, bei der Spendung der Sakramente und den heiligen Handlungen sowohl hinsichtlich der Riten, als auch hinsichtlich der Sprache und des Gesanges die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten werden. Ob bzw. welche Sonderbräuche sich in der Liturgie eingeschlichen haben und ob dafür gesorgt wird, diese klug zu beseitigen, oder ob sie eher geduldet werden und aus welchem Grund. Cc. 731 ff., c. 1255 ff. Ob es in den Kirchen Bilder, Statuen und Gegenstände gibt, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, und was geschieht, damit sie entfernt werden. Werden von den Gotteshäusern weltliche Veranstaltungen und Märkte, auch wenn sie frommen Zwecken dienen, stets ferngehalten? C. 1178.*

Beim Gottesdienst werden die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten⁴⁷. In diesen unglücklichen Zeiten wird mit ausdrücklicher Erlaubnis des Apostolischen Stuhls mangels von Wachskerzen sehr oft elektrisches Licht vor dem ausgesetzten Allerheiligsten verwendet, während sonst auf jeden Fall Wachskerzen verwendet werden. Sogar das Öl, das in der Ampel vor dem Allerheiligsten brennt, musste durch elektrisches Licht ersetzt werden. Nun kehrt man zu den liturgischen Vorschriften zurück. Unerlaubte Gebräuche, die der Erwähnung wert wären, haben sich nicht eingeschlichen. Es ist nur zu bedauern, dass in vielen Kirchen das elektrische Licht nicht nur zur Beleuchtung des Gotteshauses, sondern auch des Altares verwendet wird. Der Grund dafür lag im Mangel an Petroleum, Kerzen und Öl zur Zeit des Krieges und unmittelbar danach beim Umsturz der politischen Ordnung. Es werden aber Mahnungen⁴⁸ erteilt, keinen theatralischen Eindruck zu erzeugen, daher wird die Erlaubnis, elektrisches Licht auch für den Altar zu verwenden, nur nach Untersuchung der Lokalverhältnisse erteilt⁴⁹.

Bilder, Statuen und Gegenstände, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, gibt es nicht.

Weltliche Veranstaltungen oder Märkte, auch für fromme Zwecke, gibt es nirgends, vielmehr sind Musikkonzerte, auch religiöse, ausdrücklich verboten.

20. *Ob die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren dem Bedarf der Gläubigen entspricht.*

Die Zahl der Kirchen entspricht in den einzelnen Städten und Pfarren überall dem Bedürfnis der Gläubigen⁵⁰.

21. *Ob die Kirchen im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden Kirchengeräten ausgestattet sind. Gibt es arme, schmutzige oder baufällige Kirchen? Ob und was zu ihrer Wiederherstellung geschieht.*

Wenn es welche gibt, sollen jene Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengeräte hervorragen, verzeichnet werden; ebenso ist mitzuteilen, ob in dieser Hinsicht die entsprechende Sorgfalt angewandt wird.

Die Kirchen sind im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden

⁴⁷ *Relation 1938*: In den letzten Jahren begann die Liturgische Bewegung neue, von der Tradition abweichende Formen zu verbreiten, durch ein Dekret des Bischofs wurden sie zu den kirchlichen Vorschriften zurückgeführt. Die Gefahren der Liturgischen Bewegung gingen vor allem vom Verein „Neuland“ aus, dieser wurde vom Bischof [1936] verboten. Auch die „moderne Kunst“ bemüht sich, wenig kirchliche Formen einzuführen; dies wurde verboten.

⁴⁸ Vgl. Linzer Diözesanblatt 1923, S. 108.

⁴⁹ *Relation 1928*: Das elektrische Licht in der Lampe vor dem Allerheiligsten und statt Kerzen wurde überall entfernt, da sich die Zeiten gebessert haben.

⁵⁰ *Relation 1928*: In der Bischofsstadt Linz gibt es zwei neue Kirchen, eine wurde schon erbaut. [Weihe der Kirche Don Bosco am 11. 11. 1928, Notkapelle in Linz-Gaumberg: Bau der Kirche 1930.] – *Relation 1933*: In der nächsten Zeit werden mehrere Kirchen gebaut werden, um dem Bedürfnis der Gläubigen zu entsprechen.

Kirchengeräten ausgestattet. Es besteht in der Diözese ein frommer Frauenverein, der sich um die Beschaffung von Paramenten und kirchlichen Geräten bemüht. Arme, schmutzige oder baufällige Kirchen gibt es nicht. In einer Kirche stürzte der Glockenturm plötzlich ein, es wurde aber schon ein neuer als Ersatz errichtet⁵¹.

Aus allen Kirchen ragt der neue Dom in der Stadt Linz heraus, er wurde im Jahr 1862 begonnen und wird im kommenden Jahr 1924 am 1. Mai vollendet sein und mit einem äußerst feierlichen Fest für den öffentlichen Gebrauch eröffnet werden. Er wurde errichtet zum ewigen Andenken an die Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis der Seligen Jungfrau Maria. Der Dom wurde im gotischen Stil errichtet und wird 21.000 Menschen fassen. Die Kosten wurden aus freiwilligen Spenden der Gläubigen der ganzen Diözese, die mit großer Freigiebigkeit gesammelt werden konnten, bezahlt⁵².

Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengeräte berühmt sind, sind die Stiftskirchen St. Florian, Schlierbach und Kremsmünster, und die ehemaligen Klosterkirchen in Mondsee und Spital am Pyhrn.

22. Ob der Zutritt zu den Kirchen, während die Messe gefeiert wird, wie es sein muss, völlig unbeschränkt und stets kostenlos ist. c. 1181.

Der Zutritt zu den Kirchen ist, während die Messe gefeiert wird, überall völlig unbeschränkt und stets kostenlos⁵³.

23. Ob die Kirchen ordentlich bewacht werden, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen ausgesetzt sind, und ob jene, in denen die Heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, vor allem die Pfarrkirchen, gemäß c. 1266, für die Gläubigen täglich für einige Stunden offenstehen. Wie folgende Vorschriften eingehalten werden: cc. 1267 und 1268 bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes an nur einem Ort und Altar und bezüglich der besonders hervorragenden Verzierung und Schmückung dieses Altars; c. 1269 bezüglich der Beschaffenheit des Tabernakels; c. 1271 bezüglich der Lampe vor dem Allerheiligsten.

Die Kirchen werden zwar ordentlich bewacht, aber sofort nach dem Umsturz der politischen Ordnung wurden sie durch die aufgestachelten Leidenschaften des Volkes oft durch den Raub von heiligen Gefäßen, sogar der heiligen Gestalten, entweiht. In der letzten Zeit haben aber diese so beklagenswerten Verbrechen fast völlig aufgehört. Daher waren in diesen unglücklichen Zeiten besonders die Landkirchen und einsam gelegene Kirchen oft den ganzen Tag geschlossen, jetzt stehen sie aber wieder überall für die Anbetung der Allerheiligsten Eucharistie offen.

Die Vorschriften von cc. 1267 und 1268 für die Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes und den Schmuck des entsprechenden Altars werden genau eingehalten. Nur in einigen größeren Kirchen hat man sich daran gewöhnt, die Eucharistie zur Erleichterung für die Gläubigen, die häufig zum eucharistischen Mahl kommen, in zwei Altären aufzubewahren, was ohne großes Ärgernis kaum geändert werden kann.

Auch cc. 1270 und 1271 bezüglich des Tabernakels und der Lampe vor dem Allerheiligsten werden sorgfältig eingehalten, mit Ausnahme dessen, was in Nr. 19 bezüglich des elektrischen Lichtes vor dem Allerheiligsten vermerkt wurde.

4. Kapitel: Der Ordinarius

⁵¹ Taufkirchen an der Pram (Einsturz des Kirchturms 16.10.1922, Turmkreuzsteckung 26.8.1923).

⁵² *Relation 1928*: Mittels einer Lotterie, die viel einbrachte, wurde der Dombau vollendet. Vgl. Johannes EBNER – Monika WÜRTHINGER, *Der Neue Dom zu Linz auf dem Weg zur Kathedrale und Pfarrkirche. Vom Projekt zur Weihe (1924)*, in: *Oberösterreichische Heimatblätter* 53 (1999), S. 21-45.

⁵³ *Relation 1928*: Bei außerordentlichen Festlichkeiten spenden die Gläubigen gerne für die Kosten der Kirchenmusik und Sänger. – *Relation 1938*: in zwei Kirchen, die hohe Restaurierungskosten zu tragen haben, wird außerhalb des Gottesdienstes ein bescheidenes Eintrittsgeld verlangt.

24. *Der Ordinarius soll angeben, welche Einkünfte er als Ordinarius bezieht, ob sie von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln, von unbestimmten Einkünften der Kurie, von Beiträgen der Diözese oder aus anderen Quellen kommen und ob diese für ihn ausreichend sind; welches Bischofshaus er bewohnt und mit wem er zusammenlebt; ob und welche Kathedralabgabe er gemäß c. 1504 einhebt; ob bzw. welche anderen Zahlungen er gemäß cc. 1505 und 1506 auferlegt; ob er, sei es als Ordinarius, sei es als Privatperson, mit Schulden belastet ist und auf welche Weise er für deren Tilgung sorgt.*

Der Bischof bezieht Einkünfte aus Immobilien und aus staatlichen Mitteln, sodass sein Lebensunterhalt und die Amtskosten gesichert sind⁵⁴. Der Bischofshof ist hinreichend groß und gehört der Diözese. Der Bischof wohnt hier mit drei Priestern⁵⁵, seinen Sekretären, einem Kanoniker, dem Dompfarrer und mit einem anderen Weltpriester, der Kurat ist. Ein Kathedratikum war hier niemals üblich, es werden den Kirchen oder Klerikern auch keine anderen Zahlungen auferlegt, da der Ordinarius nicht mit Schulden belastet ist.

25. *Ob er für den Bischofshof und die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa nach Anlage eines genauen Inventars gemäß den Vorschriften von cc. 1483, 1299 § 3 und 1301 sorgt.*

Für die Erhaltung des Bischofshofs und der beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa, über die ein genaues Inventar angelegt wurde, wird gesorgt. Zwei erfahrene Priester führen die Verwaltung und legen jährlich genaue Rechenschaft ab.

26. *Ob bei der letzten Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gemäß c 432 und 433 gut durchgeführt wurde.*

Bei der letzten Sedisvakanz⁵⁶ wurde neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gut geführt.

27. *Wie er die Residenzpflicht erfüllt, mit welcher Häufigkeit er Pontifikalhandlungen verrichtet, Predigten hält und in Hirtenbriefen Klerus und Volk belehrt; wie er dafür sorgt, dass die Kirchengesetze bekannt gemacht und von allen treu eingehalten werden. c. 336.*

Ich erfülle die Residenzpflicht, indem ich das ganze Jahr hindurch in der Bischofsstadt residiere und mich aufhalte. Im Jahr 1921 machte ich zum ersten Mal den Ad limina-Besuch und war daher vier Wochen von der Diözese abwesend, ebenso war ich im Jahr 1922 beim Eucharistischen Kongress in Rom und war zwei Wochen abwesend⁵⁷.

Pontifikalhandlungen verrichte ich in der Domkirche an den höheren Festen, bei den weniger hohen Festen nehme ich mit Mitra und im Pluviale teil. Sehr oft verrichte ich Pontifikalhandlungen in den Kirchen der Diözese, sowohl in der Bischofsstadt, wie auch in

⁵⁴ *Relation 1933*: Die Wirtschaftslage hat sich überall verschlechtert, daher wurden auch die Einkünfte des Bischofs sehr verringert, es wurden neue Anstrengungen eingeleitet, diese zu vermehren. – *Relation 1938*: Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren gebessert, daher wurde auch die materielle Lage des Bischofs und der Kurie merklich besser.

⁵⁵ *Relation 1933*: 4.

⁵⁶ Sedisvakanz 1915: Mit 5. März 1915 wurden Domkapitular Balthasar Scherndl (geb. 08. 01. 1864 in Schörfling, Priesterweihe 18. 07. 1886, gest. 21. 07. 1922 in Linz) als Kapitelsvikar und Dompropst Msgr. Anton Pinzger (geb. 21. 11. 1838 in Linz, Priesterweihe 28. 07. 1861, gest. 07. 01. 1919 in Linz) zum Ökonomen bestellt.

⁵⁷ *Relation 1928*: Der Bischof war 1924 beim Eucharistischen Kongress in Amsterdam und besuchte zwei Diözesen in Bayern zu Jubiläen. Im Herbst 1924 war er in Rom und sechs Wochen zur medizinischen Betreuung in Wien. Ende 1925 bis Anfang 1926 besuchte er Rom im Heiligen Jahr. 1928 war er durch vier Wochen in Rom und in Italien. – *Relation 1933*: 1929 war der Bischof 12 Tage in Rom, 1930 fünf Wochen auf Reisen und ebenso lang in einem Sanatorium, 1931 musste er 6 Wochen das Sanatorium besuchen. 1933 war er vierzehn Tage zum Ad limina-Besuch in Rom. – *Relation 1938*: Im Jahr 1935 war der Bischof 18 Tage in Rom und in Italien.

der Diözese. Predigten halte ich bei jeder kanonischen Visitation und außerdem bei vielen Gelegenheiten, die sich ergeben. Hirtenbriefe veröffentliche ich mindestens einmal im Jahr, bei gegebenem Anlass auch öfters. Die kirchlichen Vorschriften werden im Diözesanblatt, das im Allgemeinen jeden Monat erscheint, bekanntgemacht.

28. Wie oft er das Sakrament der Firmung spendet und wie er für den Fall sorgt, dass er selbst nicht alle Bedürfnisse erfüllen kann. Ob bei der Spendung dieses Sakraments die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Paten eingehalten werden. Das Sakrament der Firmung wird an den drei Pfingsttagen im Dom gespendet, außerdem in allen Pfarrkirchen anlässlich der Visitation, schließlich in den zwei größeren Städten der Diözese und sehr oft in der Kapelle des Bischofshofes, sodass allen Erfordernissen und Wünschen mehr als genug entsprochen wird. Die Vorschriften über das Alter der Firmlinge (ungefähr 10 bis 12 Jahre) und der Firmpaten werden eingehalten; manchmal gibt es keine Firmpaten, weil man keine bekommen kann⁵⁸.

29. Wie viele er im Quinquennium sei es durch sich selbst oder durch einen anderen zu den heiligen Weihen befördert hat. Ob er dabei die Vorschrift, jene nicht zu weihen, die
a) nicht nötig oder nicht brauchbar sind gemäß c. 969;
b) nicht wenigstens das ganze Theologiestudium im Seminar vollendet haben gemäß c. 972 § 1;
eingehalten hat.

Ob die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese entsprach.

Ob er jemanden inkardinierte, aus welchem Grund und ob unter Einhaltung von c. 111 ff. Im letzten Jahrfünft (1919-1923) habe ich 60 zu den heiligen Weihen befördert⁵⁹. Alle haben den vollständigen theologischen Kurs im Priesterseminar (die Ordenspriester in ihrer Ordensanstalt) vollendet. Alle, die geweiht wurden, waren für den Dienst der Diözese nicht nur brauchbar, sondern höchst nötig. Mit Ausnahme der zwei Jahre unmittelbar nach Kriegsende entsprach die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese und wird in den nächsten Jahren auf jeden Fall ausreichen. Ein Priester, der zuvor schon in der Seelsorge der Diözese war und dann in den Orden des hl. Benedikt eintrat, wurde nach zuvor eingeholter Zustimmung seines Prälaten und der Heiligen Ordenskongregation unter Einhaltung von c. 111 in die Diözese inkardiniert, da er es für ratsam hielt, wegen des Mangels der Ordensberufung den Ordensstand zu verlassen. Jetzt arbeitet er als Pfarrer in der Diözese überaus gut im Weinberg des Herrn.

30. Ob die Vorschriften von c. 877 ff. bezüglich der Erteilung der Vollmacht oder der Erlaubnis zum Beichthören und von c. 893 ff. bezüglich der Reservatsfälle eingehalten wurden.

Die Jurisdiktion wird nur solchen, die in den vorgeschriebenen Prüfungen geprüft wurden, erteilt. Solche, die in kirchlichen oder Ordensgemeinschaften an den üblicherweise monatlich abgehaltenen Kasuskonferenzen teilnehmen, werden von dieser Prüfung dispensiert. Einen dem Bischof vorbehaltenen Fall gibt es in der Diözese nicht.

31. Bezüglich der Predigten, ob er dafür sorgte, dass alles in der Ordnung gemäß der Konstitution von Papst Benedikt XV. und den von der Heiligen Konsistorialkongregation am

⁵⁸ *Relation 1938:* Die österreichischen Bischöfe belehrten die Gläubigen, die Kinder möglichst noch im Jahr der Erstkommunion firmen zu lassen. Der Bischof erhielt die Erlaubnis, im Fall seiner Erkrankung das Sakrament der Firmung durch den Generalvikar spenden zu lassen.

⁵⁹ *Relation 1928:* von 1924 bis 1928 115 Priesterweihen, keine Inkardinierung. – *Relation 1933:* 98 Weihen von Weltpriestern, sie reichten für die Diözese kaum aus. – *Relation 1938:* 1933 bis 1937 54 Weihen von Weltpriestern, keine Inkardinierung.

28. Juni 1917 gegebenen Vorschriften geschieht; besonders auch, dass die Vorschriften von cc. 1340 ff. bezüglich der Erteilung der Predigerlaubnis und von c. 1347 bezüglich Art und Inhalt der Predigten eingehalten werden. Ob er dafür sorgte, dass der in c. 1345 ausgesprochene Wunsch, es möge bei allen Messen an Sonn- und Feiertagen eine Kurzpredigt gehalten werden, allmählich erfüllt wird.

Die Dekrete und Mahnungen des Apostolischen Stuhls bezüglich der Predigten wurden nicht nur im Diözesanblatt veröffentlicht, sondern auch in Pastoralkonferenzen erörtert und eingeschärft. Wenn Prediger vom rechten Pfad abzuirren schienen, wurden sie durch heilsame Mahnungen belehrt. Die Predigerlaubnis wird keinem erteilt, der nicht zugleich die Beichtjurisdiktion hat. Im Priesterseminar werden die künftigen Priester in einem theoretischen Kurs und in praktischen Übungen für das Predigtamt ausgebildet. In den größeren Kirchen wird neben der Hauptpredigt oft auch bei anderen Messen eine Kurzpredigt gehalten und diese Übung wird nach Kräften gefördert.

32. Ob und mit welchem Erfolg er nach Kräften bemüht war, die Gläubigen von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen gemäß cc. 1060, 1064, 1065 und 1071 abzuhalten.

Von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen werden die Gläubigen mit aller Sorgfalt und Hirtensorge von ihren Hirten abgehalten, aber leider oft ohne Erfolg. Gelegentlich, wenn es sich ergab, habe ich selbst derartige Ratschläge angewandt, aber fast mit demselben traurigen Ergebnis⁶⁰.

33. Ob er in den fünf Jahren die ganze Diözese selbst oder durch andere gemäß cc. 343 bis 346 visitiert hat. Ob er neben den Orten und Sachen, den Büchern und Archiven auch die Kleriker persönlich visitierte und sie einzeln anhörte, um zu erkennen, wie die Lebensführung jedes einzelnen sei, wie oft er beichte usw. Ob er auch die Verhältnisse bezüglich der Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Messstipendium der Manualmessen untersuchte und ob er feststellen konnte, dass alles getreulich gemäß der Vorschrift von cc. 824-844 erfolge⁶¹. Wenn er dabei Missbräuche entdeckte, soll er sie berichten.

Jedes Jahr visitiere ich eine entsprechend große Zahl von Pfarren, außerdem visitieren die Dechanten jedes Jahr oder wenigstens alle zwei Jahre die Pfarren ihres Dekanates und berichten darüber an den Bischof; schließlich sind alle Pfarrer verpflichtet, jährlich einen Bericht über den Zustand der Pfarre an den Bischof zu senden. Vier Kanoniker sind dazu bestimmt, jedes zweite oder dritte Jahr die Dechanten der Ordnung nach zu visitieren. Bei der Visitation werden auch die Kleriker einzeln angehört und über ihre Lebensführung geprüft. Bezüglich der Erfüllung von Vermächtnissen und der Verrichtung der Manualmessen werden sie von Amts wegen untersucht; im letzten Jahrfünft wurde kein Vergehen von größerer Bedeutung entdeckt.

34. Ob und wie er eine Diözesansynode abhielt und wann die letzte Diözesansynode versammelt war. Cc. 356 bis 362.

Die erste und letzte Diözesansynode wurde im Jahr 1911 abgehalten. Wegen der Ungunst der Zeiten und der enormen Teuerung der Lebensmittel war die Abhaltung einer neuen Diözesansynode noch nicht möglich, sie wird aber sicherlich in den nächsten Jahren abgehalten werden⁶².

⁶⁰ Relation 1928: Nach Meinung des Bischofs ebnet Mischehen dem Indifferentismus den Weg.

⁶¹ Relation 1928: In einem Fall wurden bei der Persolvierung von Messen große Mängel festgestellt, diese wurden nach dem Tod des Priesters behoben. – Relation 1933: in einem Fall musste unter Befragung des Heiligen Stuhles Fehler behoben werden.

⁶² Relation 1928: im August 1928 wurde die zweite Diözesansynode abgehalten. – Relation 1933: die nächste Diözesansynode wird im Jahr 1938 abgehalten werden.

35. *Wenn er Metropolit oder Vorsitzender von Bischofskonferenzen ist: ob und wann er ein Provinzialkonzil und wann er Bischofskonferenzen einberief; wer daran teilnahm und mit welchem Erfolg dies verlief. Cc. 283 bis 292. Die übrigen Bischöfe: ob sie am Provinzialkonzil und den Bischofskonferenzen selbst oder wenigstens durch einen Vertreter teilnahmen. c. 287*

An den in Wien abgehaltenen Bischofskonferenzen nahm ich jedes Jahr teil.

36. *Wie sein Verhältnis zu den lokalen staatlichen Behörden ist; ob die bischöfliche Würde und Jurisdiktion stets unversehrt erhalten werden konnten, sodass niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten oder auf andere Weise Schaden für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstand.*

Die staatliche Gewalt, d. h. die Regierung, die zum größeren Teil das Christentum begünstigt, unterstützt den Bischof nach Kräften in der Förderung und Bewahrung der Religion. Die Stadtregierung, die zum größeren Teil aus Sozialisten besteht, greift zwar den Bischof nicht direkt an, aber indirekt behindert sie ihn sehr durch gottlose und christentumsfeindliche Beschlüsse. Besonders auch deswegen, weil ich als Bischof bei verschiedenen Anlässen ganz offen gezeigt habe, dass ich mich nirgends weder durch Gewaltakte, noch durch Schmähungen der Gegner brechen lasse⁶³.

5. Kapitel: Die Diözesankurie

37. *Ob die Diözesankurie ein eigenes, genügend großes und passendes Gebäude hat; wenn nicht, ob und wie diesem Mangel abgeholfen werden kann. Es soll eine Übersicht über die Beamten der bischöflichen Kurie übermittelt werden, mit Angabe der Synodalrichter, der Synodalexaminatoren, der Pfarrkonsultoren, der Bücherzensoren und anderer besonderer Beamter. Cc. 363 ff.*

Die Diözesankurie hat im Bischofspalast geräumige und angemessene Räumlichkeiten. Die Kanzlei leitet der Kanzler, ein Kanonikus, diesem unterstehen der Kanzleidirektor (ein Priester), ein Beisitzer (ein Kanoniker), zwei Sekretäre (Priester), zwei Priester für die Güter- und Messenverwaltung (ein Kanoniker und ein emeritierter Pfarrer), ein Registrator (ein Priester) und schließlich drei Laien, die vor allem technische und äußere Dienste besorgen. Synodalrichter, Synodalexaminatoren und Pfarrer als Konsultoren sind in hinreichender Anzahl bestellt. Bücherzensoren werden von Fall zu Fall, nach der Beschaffenheit der Schriften, bestellt.

38. *Über die Eigenschaften und die Arbeit des Generalvikars und anderer besonderer Mithelfer soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Generalvikar⁶⁴ ist der Dompropst der Domkirche, 59 Jahre alt, der sich durch große Erfahrung auszeichnet, da er bei den vorhergehenden Bischöfen das Amt eines Sekretärs durch viele Jahre versah und danach eine Pfarre in der Bischofsstadt erhielt; er unterstützt den Bischof mit jeder Hilfe und verrichtet sein Amt sorgfältig. Auch die übrigen schon genannten Beamten verrichten ihr Amt in lobenswerter und überaus verdienstvoller Weise.

⁶³ *Relation 1938*: Nach Abschluss des Konkordates wurde die Stellung des Bischofs gestärkt, die Regierung unterstützt die Kirche in jeder nur möglichen Weise.

⁶⁴ Generalvikar 1922-1941: Josef Kolda, geb. 11. 4. 1864 in Linz, Priesterweihe 17.7.1887, Domherr 27. 02. 1904, Dompropst 7.12.1922, Pfarrer an der Stadtpfarre Linz 1913-1919, gest. 28. 12. 1947 in Linz. Vgl. Josef Kolda (1864-1947), in: Rudolf ZINNHOBNER, *Das Bistum Linz. Seine Bischöfe und Generalvikare*, Linz 2002, S. 151-152.

39. Welche Einkünfte die Kurie hat, sei es aus Taxen, sei es aus Geldstrafen, sei es aus anderen Mitteln, und wie diese verwendet werden.

Die Einkünfte der Kurie stammen aus den Taxen, die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzt sind, und aus einer Subvention der Regierung, die jedoch derzeit von äußerst geringer Bedeutung ist. Die sechs Beamten der Kurie, die Priester sind, erhalten von der Regierung die Kongrua als Gehalt. Die Einkünfte werden für die Kanzleikosten und für die Bezahlung der Laien, die der Bischof aus eigenen Mitteln erhalten muss, ausgegeben.

6. Kapitel: Das Seminar.

40. Wenn die Diözese kein Seminar hat, wie wird dann dafür gesorgt, dass die Diözese die für sie nötigen Priester bekommt. Ob man bemüht ist, Knaben, die Gutes hoffen lassen und aus der Diözese stammen, auszuwählen, um einen einheimischen Klerus zu schaffen. Mit welchem Erfolg und wo diese erzogen werden. C. 1353.

Es gibt ein Knabenseminar, das „Petrum“, und ein Priesterseminar⁶⁵.

41. Wenn es ein Seminar gibt, soll detailliert berichtet werden:

a) über Zahl und Stellung derer, die die äußere Verwaltung führen, derer, die die Alumnen geistlich führen, derer die lehren und derer, die lernen;

b) über den Zustand des Gebäudes und des Ferienhauses;

c) über die Einkünfte und Lasten, d. h. über den Aktiv- und Passivstand des Instituts;

d) darüber, was für die Verbesserung des Zustandes des Seminars nötig scheint.

Das Knabenseminar ist vom Bischofshof ungefähr eine halbe Stunde entfernt, es befindet sich in einem 1897 erbauten Haus, das groß genug ist und dem Zweck eines Seminars völlig entspricht. In diesem Schuljahr 1923/1924 zählt es 319 Knaben⁶⁶. Es werden nur solche aufgenommen, die die Anlage und Hoffnung zeigen, als künftige Priester treu Gott und der Kirche zu dienen. Uneheliche werden nicht aufgenommen. Mit dem Seminar ist in demselben Gebäude das Gymnasium verbunden, das von der Regierung anerkannt wird und den öffentlichen Gymnasien hinsichtlich aller Rechte gleichgestellt ist.

Dem Knabenseminar steht der Regens (ein Priester) vor, der zugleich Direktor des Gymnasiums ist. Diesem unterstehen Professoren und Präfekten (alles Weltpriester)⁶⁷. Die Verwaltung führt ein Administrator (ein Priester).

Das Priesterseminar befindet sich in der Bischofsstadt selbst und bietet Platz für ca. 130 Alumnen. In diesem Jahr zählt es aber nur 61⁶⁸. Dem Seminar steht der Regens (ein Weltpriester und Ehrenkanoniker) vor, den in der Verwaltung und Führung der Alumnen der Subregens unterstützt; die geistliche Leitung der Alumnen besorgt der Spiritual.

Mit dem Priesterseminar ist eine theologische Anstalt verbunden, diese besuchen die Alumnen. Diesem steht der Dekan vor, es gibt außerdem acht andere Professoren⁶⁹, alles Weltpriester.

Alle Professoren und Präfekten beider Seminare führen ein vorbildliches Leben und erfüllen ihre Aufgaben in lobenswerter Weise. So geschieht es, dass auch die Knaben und Alumnen

⁶⁵ Vgl. Erwin GATZ [Hrsg.]: Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und zweitem Vatikanischem Konzil (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 49. Supplementheft), Rom-Freiburg-Wien 1994, 132-135 (R. Zinnhobler). *Relation 1938*: Fast alle Alumnen kommen aus der Diözese, sodass es einen einheimischen Klerus gibt.

⁶⁶ *Relation 1928*: Im Schuljahr 1927/1928 waren 320 Knaben im Knabenseminar, dazu 39 Knaben, die Aspiranten für einen Eintritt in den Kapuzinerorden waren. Da der Orden keine Möglichkeit für deren Aufnahme hatte, erwies der Bischof dem Oberen diesen Liebesdienst. – *Relation 1933*: 1932/1933 375 Knaben.

⁶⁷ *Relation 1933*: Im Knabenseminar sind sechs Präfekten und zwei Spirituale, 17 Professoren unterrichten.

⁶⁸ *Relation 1928*: Mit Ende des Studienjahres 1927/1928 zählte das Priesterseminar 84 Alumnen. – *Relation 1933*: 126 Alumnen.

⁶⁹ *Relation 1933*: 10 Professoren und Dozenten.

die Hoffnung des Bischofs und der Diözese erfüllen. Wenn dennoch vor allem Knaben als missvergnügt oder weniger gut gesittet befunden werden, wird ihnen geraten, auszutreten. Der Zustand beider Seminare ist gut⁷⁰. Ein Ferienhaus gibt es nicht, weil die Knaben und Alumnen sich in der Ferienzeit bei den Ihrigen aufhalten.

Aktiv- und Passivstand beider Einrichtungen waren in den letzten Jahren schwankend, man muss hier die Entwertung der österreichischen Währung und die enorme Teuerung aller Sachen berücksichtigen. Trotzdem konnten alle Knaben und Alumnen ihren Studien und ihrer Berufung obliegen. Teils wurden die Seminarbeiträge erhöht, teils ersetzt Beiträge des Apostolischen Stuhles und aus dem Ausland, besonders aus Amerika, den Abgang, es besteht Hoffnung, dass die materielle Erhaltung auch für die Zukunft gesichert wird⁷¹.

42. Ob das Seminar gemäß c. 1354 § 2 in ein großes und ein kleines geteilt ist. Wenn die Klugheit oder die Lage der Diözese es erfordert, wenigstens ein kleines Seminar oder eine sogenannte apostolische Schule zu errichten, ist zu berichten, wo die älteren Alumnen erzogen werden: ob in einem eigenen Provinzial- oder Regionalseminar oder in einem mit apostolischer Vollmacht errichteten interdiözesanen Seminar gemäß c. 1354 § 3. Über dessen Zustand soll ein kurzer Abriss erfolgen.

Das Seminar ist in ein Knabenseminar und in ein Priesterseminar geteilt.

43. Ob folgende Vorschriften eingehalten wurden: c. 1356 bezüglich des Seminarbeitrags; c. 1357 bezüglich der Visitation der Alumnen und der Hausordnung; cc. 1358, 1360 und 1361 bezüglich der disziplinären, wirtschaftlichen und geistlichen Leitung; c. 1359 über die [mit der Verwaltung der Seminare] Beauftragten; c. 1363 bezüglich der Aufnahme und Ablehnung von Alumnen; c. 1371 bezüglich der Entlassung und Ausweisung von Alumnen, cc. 1364 bis 1366 bezüglich der schulischen und wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in der Philosophie und Theologie. c. 1367 bezüglich der religiösen Übungen. c. 1369 bezüglich der Förderung kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Anstandsregeln.

Ein Seminarbeitrag nach c. 1336 wurde nicht auferlegt, da die Beiträge der Alumnen und andere freiwilligen Unterstützungen ausreichend vorhanden sind⁷².

Beide Seminare besucht der Bischof häufig und erkundigt sich bei bzw. erfährt von den Vorstehern über den Zustand der Alumnen. Die vom Bischof approbierte Hausordnung wird unter seiner Aufsicht und der der Vorsteher eingehalten und ihre Einhaltung eingemahnt. Die disziplinäre, wirtschaftliche und spirituelle Leitung ist den vorgenannten Vorständen anvertraut, die sich nach Kräften bemühen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die für die Führung und Verwaltung beider Seminare Beauftragten wurden nach c. 1559 bestimmt, ihr Rat wird in Angelegenheiten von größerer Bedeutung eingeholt.

Uneheliche werden in das Knabenseminar nicht zugelassen und in das Priesterseminar nur nach zuvor eingeholter Erlaubnis der Heiligen Kongregation. Solche, die entweder im Knabenseminar andere gefährden oder im Priesterseminar keine kirchliche Berufung zeigen, werden entlassen.

Die schulische und wissenschaftliche Ausbildung im Knabenseminar wird nach den Vorschriften für die öffentlichen Gymnasien geleitet, weil die Knaben sonst nicht zu den öffentlichen Prüfungen zugelassen werden. Oft und mit Nachdruck werden humanistische Studien und vor allem der alten Sprachen eingeschärft.

Im Priesterseminar wurde ab diesem Studienjahr 1923/1924 der bisher übliche vierjährige Kurs zu einem fünfjährigen ausgeweitet. In den ersten zwei Jahren wird vor allem

⁷⁰ Relation 1933: Das Priesterseminar wurde durch einen Zubau vergrößert.

⁷¹ Relation 1933: Das Knabenseminar hat nun die nötigen Einkünfte aus den Seminarbeiträgen (70 Schilling pro Monat). Das Priesterseminar ist in Schwierigkeiten, da die Staatsbeiträge sehr verringert wurden, es kann aber durch Spenden der Gläubigen und besonders des Klerus erhalten werden.

⁷² Relation 1938: Es gibt einen Alumnatsbeitrag, dieser wird von der Mehrheit des Klerus geleistet.

scholastische Philosophie nach der Lehre und Methode des hl. Thomas gelehrt, zugleich auch Fundamentaltheologie, Exegese des Alten und des Neuen Testaments und orientalische Sprachen. Die folgenden Jahre sind ausschließlich für die theologischen Studien im strengen Sinne bestimmt⁷³.

Die Frömmigkeitsübungen sind in beiden Seminaren einem eigenen Spiritualdirektor anvertraut, sie werden zur Erbauung eingehalten. Der kirchliche Geist wird auf jede nur mögliche Weise genährt und gepflegt, die Anstandsregeln werden ausdrücklich unterrichtet und erklärt.

44. Ob der Ordinarius dafür sorgte, dass ein Alumne, der sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnet, besondere Kollegien in Rom oder Universitäten oder Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl in Rom oder anderswo approbiert wurden, besucht, um dort seine Studien gemäß c. 1380 zu vollenden.

Angesichts der Ungunst der Zeiten konnten keine Alumnen nach Rom geschickt werden, jedoch wurden zwei Priester zur Vertiefung ihrer theologischen Studien an der Universität Innsbruck unter der Leitung der Gesellschaft Jesu bestimmt, von denen einer schon in lobenswerter Weise das Doktorat in der heiligen Theologie erlangt hat. Es besteht aber die Absicht, möglichst bald den einen oder anderen in das Collegium Germanicum in Rom zu schicken⁷⁴.

7. Kapitel: Der Klerus im Allgemeinen.

45. Ob der Klerus im Allgemeinen genug hat, um davon ehrenhaft leben zu können. Ob für die Alten und Kranken ein Haus zur Verfügung steht oder wenigstens Hilfsmittel, um sie zu unterstützen.

Der aktive Klerus ist von der Regierung mit einer ausreichenden Kongrua dotiert. Auch Alte und Kranke erhalten Unterstützungen, sowohl von der Regierung, wie auch vom Bischof; vor allem Spenden aus dem Ausland werden für diese reserviert. Es gibt auch in der Stadt Linz ein für einige kranke und alte Priester bestimmtes Haus. Keiner kann tatsächlich als hinreichender Hilfe beraubt bezeichnet werden.

46. Ob es ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt oder auch eines, in dem Pönitenten aufgenommen werden.

Ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt es nicht, die Priester pflegen diese jedoch in Ordenshäusern, wo ihnen häufig und passend dazu Gelegenheit geboten wird, zu verrichten. Es gibt ein Haus für die Aufnahme von büßenden und straffälligen Priestern unter der Leitung eines eigenen Priesters.

47. Mit welchem Erfolg der Ordinarius dafür sorgte, dass alle Kleriker erfüllen, was die folgenden Kanones anführen:

c. 125 bezüglich der Beichte und Frömmigkeitsübungen;

c. 126 bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien;

⁷³ Relation 1928: Es wäre sinnvoll, das Studium der Alumnen auf sechs Jahre (zwei Jahre Philosophie, vier Jahre Theologie) auszudehnen. Die Weihnachts- und Osterferien sollten die Alumnen nicht zu Hause, sondern im Seminar verbringen. – Relation 1933: das zweijährige Studium der Philosophie und das vierjährige Studium der Theologie wurden vollständig eingeführt.

⁷⁴ Relation 1928: Ein Alumne erwarb am Collegium Germanicum das Doktorat der Philosophie und studiert derzeit Theologie. Im Herbst wird ein Alumne an die Gregoriana zu philosophischen und biblischen Studien geschickt werden. – Relation 1933: Ein Alumne absolvierte am Collegium Germanicum die philosophischen Studien und beginnt nun die theologischen Studien. – Relation 1938: Zwei Alumnen studieren am Germanicum Philosophie und Theologie. Einer hat im letzten Jahr am Bibelinstitut in Rom die Studien ordnungsgemäß abgeschlossen.

c. 130 bezüglich der jährlichen Prüfungen der Neupriester;
 cc. 131 und 448 bezüglich der Kleruskonferenzen;
 c. 133 bezüglich des Zusammenlebens mit Frauen;
 c. 134 über die gemeinsame Lebensführung der Priester, vor allem der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer, c. 476 § 5;
 c. 135 bezüglich des Breviergebetes;
 c. 136 bezüglich des Tragens kirchlicher Kleidung und der Tonsur;
 c. 811 über das Tragen des Talars bei der Zelebration der Messe;
 c. 137 über das Verbot, Bürgschaften zu übernehmen;
 cc. 138 bis 140 und 142 bezüglich der Enthaltung von allem, was sich für den geistlichen Stand nicht schickt, vom Besuch von Theatern und weltlichen Schauspielen und der Führung weltlicher Geschäfte.

Die von der Diözesansynode vorgeschriebene wenigstens monatliche Beichte wird von allen, soweit man dies wissen kann, verrichtet, vom bei weitem größeren Teil des Klerus öfters, im Allgemeinen alle zwei Wochen. Auch Frömmigkeitsübungen, vor allem die Betrachtung, wird vom Bischof bei jeder gegebenen Gelegenheit eingeschärft. Die meisten Priester sind Mitglieder von frommen Priestervereinen oder von Kongregationen der Seligen Jungfrau Maria, in denen priesterlicher und kirchlicher Geist besonders gepflegt wird.

Das von der Diözesansynode für wenigstens jedes dritte Jahr vorgeschriebene regelmäßige Aufsuchen von geistlichen Exerzitien wird von allen eingehalten, von den meisten öfters. Die jährlichen Prüfungen der Neupriester werden auf das genaueste und ohne jede Ausnahme abgenommen.

Klerikerkonferenzen werden in den Dekanaten zweimal im Jahr abgehalten; die Themen und Fragen werden vom Bischof vorgelegt, die Lösungen werden geprüft und im Diözesanblatt mit den nötigen und nützlichen Anmerkungen veröffentlicht.

Das Zusammenleben mit Frauen ist nach den Diözesanvorschriften so geregelt, dass keiner eine Haushälterin haben darf, die nicht wenigstens 35 Jahre alt ist. Zu wiederholten Malen wurden Pfarrer gezwungen, jüngere zu entlassen, auch wenn keine Ärgernisse oder Verdächtigungen vorangingen.

Die Kooperatoren wohnen fast überall mit ihrem Pfarrer im gleichen Haus zusammen⁷⁵.

Die Verrichtung des Breviers ist bei allen in Übung und wird eingehalten. Wenn sich einmal ein Verdacht gegen einen erhebt, wird er ermahnt und zur Einhaltung verpflichtet.

Bezüglich der kirchlichen Kleidung werden die Diözesanvorschriften stets eingefordert. Es ist zu bedauern, dass sich bei nicht wenigen der Gebrauch von entweder zu hellen oder zu kurzen Kleidern eingeschlichen hat; sie wurden ermahnt und versprochen Besserung⁷⁶.

Bei der Feier der Messe wird der Talar getragen, wenn nicht wegen der Entfernung von Landkirchen oder schlechter Witterung kürzere Kleider, die wenigstens über die Knie reichen, erlaubt werden müssen.

Bürgschaften von Klerikern ohne Befragung des Ordinarius kamen, soweit man weiß, nicht vor.

Was sich für den priesterlichen Stand nicht schickt, wird allen streng verboten, besonders die Führung weltlicher Geschäfte⁷⁷. Theater und weltliche Schauspiele sind zwar nach der Diözesansynode für alle verboten, aber die Beachtung wird allmählich gelockert, weil es nicht selten schwierig ist, zu entscheiden, was weltlich und was ehrenhaft ist⁷⁸.

⁷⁵ Relation 1933: In einer Stadt, in der die Kooperatoren bis jetzt in einem eigenen Haus wohnten, wurde Vorsorge getroffen, dass sie in Zukunft mit dem Pfarrer zusammenleben.

⁷⁶ Relation 1928: die Diözesanvorschriften bezüglich der klerikalen Kleidung werden nun besser eingehalten.

⁷⁷ Relation 1933: Es wurden Vorschriften bezüglich der Benützung von Motorrädern erlassen. – Relation 1938: Der Gebrauch von Motorrädern wurde, mit wenigen Ausnahmen, wegen aufgetretener Gefahren und Missbräuche verboten.

⁷⁸ Relation 1928: Auf der zweiten Diözesansynode wurde von mehreren Priestern die Bitte ausgesprochen,

48. *Ob und wie vielen Klerikern er eine Erlaubnis nach c. 139 § 3 erteilte, bei Banken und Sparkassen, bei ländlichen Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mitzuarbeiten; ob er dies in Hinblick auf das Allgemeinwohl, in Ermangelung von Laien und zum Nutzen der Religion gewährte und ob die Gründe für diese Erlaubnis noch fortbestehen; ob die Sparkassen, bei denen Kleriker mitarbeiten, durch die Ehrenhaftigkeit der Personen und ihrer Grundsätze so beschaffen sind, dass es für einen Priester keine Schande ist, an diesen mitzuwirken; ob die Verwaltung bei diesen derart ordentlich geführt wird, dass keine Gefahr eines Konkurses, in dem auch die Priester verwickelt wären, besteht; und wie er sicherstellt, dass seine diesbezüglichen Informationen stimmen; ob schließlich Priester, die sich diesen Kassen widmen, sich von der religiösen Praxis ihres priesterlichen Lebens abwandten und irgendwelche Beschwerden verursachten; wenn dies der Fall ist, soll der Ordinarius die Fälle darlegen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen.*

Bezüglich der Mitarbeit in Banken oder Sparkassen haben mehrere Priester solche Aufgaben inne, die eher Rat und Mithilfe leisten, als dass sie Verantwortung im strengen Sinne ausüben, vor allem in den Landpfarren, wo geeignete Laien fehlen. Die Autorität und der Einfluss des Klerus werden dadurch eher erhöht als verringert. Nirgends wurden ein Schaden oder eine Unzulänglichkeit festgestellt; Gefahren werden auch dadurch vermieden, dass diesen Sparkassen ein Rat von mehreren vorsteht, die die Führung der Geschäfte überwachen⁷⁹.

49. *Ob der Klerus dem Ordinarius und dem Apostolischen Stuhl den von c. 127 vorgeschriebenen Gehorsam und Respekt erweist; wenn es welche gibt, die sich hier schwer verfehlen, soll sie der Ordinarius angeben. Wenn es in der Diözese Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt, ist anzugeben, welches Verhältnis zwischen ihnen besteht und wie der Ordinarius für alle Sorge trägt.*

Gehorsam und Respekt wird von allen dem Bischof erwiesen. Im einen oder anderen Fall waren zwar Ermahnungen und Zurechtweisungen nötig, aber nicht erfolglos. Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt es nicht.

50. *Ob der Klerus im Allgemeinen gehorsam die Aufgaben übernimmt, die ihm der Ordinarius nach c. 128 aufträgt; ob es welche gibt, die, obwohl sie gut bei Kräften sind, lieber im Müßiggang leben; wenn es welche gibt, die weltliche Universitäten besuchen, ob diese die von der Heiligen Konsistorialkongregation diesbezüglich erlassenen Vorschriften einhielten bzw. einhalten; und wenn es solche gibt, soll sie der Ordinarius anführen.*

Alle erfüllten die auferlegten Pflichten, keiner lebt müßig⁸⁰. Weltliche Universitäten besuchen nur jene, die vom Bischof für das Amt eines Professors im Seminar oder als Lehrer bestimmt werden. Sie wohnen in kirchlichen Häusern und werden bezüglich ihres priesterlichen Lebens überwacht⁸¹.

51. *Ob es Priester gibt, die in Zeitungen und periodischen Schriften schreiben oder solche leiten, und mit welcher Erlaubnis und mit welchem Nutzen sie dies tun. C. 1386 § 1.*

wenigstens die Aufführungen der „Klassiker“, besonders von Opern zu gestatten. Der Bischof verwies auf die entgegenstehenden, noch gültigen Bestimmungen des Wiener Provinzialkonzils. Er erbittet eine Weisung, ob er die Bestimmungen des Provinzialkonzils abmildern darf.

⁷⁹ *Relation 1928*: Ein Pfarrer wurde vom Bischof gezwungen, seine Tätigkeit als Direktor einer Elektrizitätsgesellschaft aufzugeben, da die Gefahren zu groß waren, einem anderen Priester wurde aus demselben Grund eine entsprechende Erlaubnis verweigert. – *Relation 1933*: Zwei Pfarrer wurden gezwungen, ihr Amt als Gemeinsekretär aufzugeben.

⁸⁰ *Relation 1938*: Manche Priester, vor allem wenn sie nur staatlich besoldet sind, wollen zu früh in den Ruhestand treten, der Bischof widersteht nach Kräften.

⁸¹ *Relation 1938*: Zwei jüngere Priester, die für das Lehramt am Knabenseminar bestimmt sind, besuchen eine weltliche Universität.

Alle katholischen Blätter und Tageszeitungen werden von Klerikern geleitet, mit sehr großem Erfolg für die katholische Sache. In den Blättern der Gegner etwas zu schreiben ist allen ausdrücklich verboten. Im vergangenen Jahr veröffentlichte ein Ordenspriester unter Missachtung der Vorschrift des Bischofs in einer liberalen Zeitschrift verschiedene Artikel, die vom rechten Weg der christlichen Lehre abzuweichen begannen. Vom Amt des Bischofs ermahnt kam er wieder zur Vernunft und gehorchte.

52. Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen, die ungebührlich sind; die sich ungebührlich in kommunale und politische Auseinandersetzungen einmischen; die in den Laienstand zurückversetzt wurden oder widerrechtlich von selbst in diesen zurückkehrten. Cc. 211 bis 214. Was zur Abhilfe gegen diese Übel geschieht.

Verbotene Bücher oder Zeitungen und Schriften der Gegner werden von Klerikern nicht gelesen, wenigstens nicht regelmäßig. In vorkommenden Fällen wird zuvor die Erlaubnis des Bischofs erbeten. In kommunale und politische Auseinandersetzungen mischt sich keiner ungebührlich ein; wenige haben, nach vorangehender Erlaubnis, das Amt eines Abgeordneten inne, aber für die Zukunft hat der Bischof schon jetzt erklärt, dass er keinem neuen Priester diese Erlaubnis erteilen werde⁸².

In den Laienstand wurde von der heiligen Kongregation einer zurückversetzt, er führt ein ehrenhaftes Leben⁸³. Ein anderer Priester, der noch der Diözese inkardiniert ist, sich jedoch in der Erzdiözese Wien aufhält, wurde von heftiger Leidenschaft hingerissen, wurde vergeblich ermahnt und ging eine Zivilehe ein und hat sich so faktisch laisiert.

Ein dritter Zisterzienserordenspriester schließlich hat zwar von der heiligen Kongregation die Erlaubnis zur Laisierung erhalten; weil ihm aber, worüber ich ihn schon zuvor belehrte, die Verpflichtung zum Zölibat nicht erlassen wurde, ging er faktisch eine Zivilehe ein, ohne jedoch sonst ein Ärgernis gegen Kirche oder Religion zu erregen.

Ähnlich habe ich einen Pfarrvikar aus dem Benediktinerorden, der zu einem Kloster in der Erzdiözese Salzburg gehörte, als ich ihn anlässlich der kanonischen Visitation als Konkubinarier und Vater von zwei unehelichen Töchtern aufdeckte, nachdem er sowohl von mir, wie auch vom Abt vergeblich ermahnt worden war, gezwungen, die Pfarre aufzugeben. Dies tat er auch, aber von seiner Leidenschaft gefesselt, entließ er die Konkubine nicht, sondern laisierte sich selbst und fiel mit der Konkubine vom katholischen Glauben ab und lebt in einer Stadt meiner Diözese, unternimmt jedoch sonst nichts gegen den Glauben.

Jener Priester, über den ich in meinem ersten Bericht des Jahres 1918 unter Nr. 47 berichtete, dass er den Heiligen Stuhl um Erlassung der Zölibatspflicht bat, lebt nach der Art eines Laien und bietet sonst ein gutes Beispiel; im vergangenen Jahr sandte er eine Bittschrift nach c. 214 an die Heilige Kongregation, er hat aber noch keine Antwort erhalten.

Aber jener Priester einer fremden Diözese, über den ich in gleicher Weise unter Nr. 48 berichtete, ist noch tiefer gefallen, indem er vom katholischen Glauben abfiel, eine Zivilehe einging und als Redakteur einer sozialistischen Zeitung in der Bischofsstadt selbst Kirche und katholischen Glauben auf das heftigste bekämpft. Im Übrigen wird er von den meisten Gläubigen verachtet und sein Einfluss wird allmählich schwächer. Da die Ermahnungen und kanonischen Strafen vergeblich angewandt wurden, muss man diese Unglücklichen der Barmherzigkeit Gottes überlassen.

53. Ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius einige der in c. 2298 aufgezählten Strafen

⁸² *Relation 1928*: Ein Priester außerhalb der Seelsorge begünstigte vor allem im Wahlkampf die Partei des Gegners, er wurde vom Bischof schwer gerügt und verhält sich nun ruhig.

⁸³ *Relation 1928*: ein früherer Ordenspriester und Pfarrvikar wurde laisiert, danach wollte er wieder in den Klerikerstand zurückkehren, erhielt aber vom Heiligen Stuhl nicht die entsprechende Erlaubnis. Er wurde als Laie in ein Zisterzienserstift zugelassen, wo er erbaulich lebt, der Bischof empfiehlt ihn und die Erfüllung seiner Bitte dem Heiligen Stuhl.

verhängte. Die schwereren Fälle soll er berichten.

Die in c. 2298 angeführten Strafen mussten nur in einigen Fällen verhängt werden. So zwang ich zwei Pfarrer, die sich durch ihre Sitten wenig empfahlen, selbst auf die Pfarre zu resignieren, wobei ihnen aber die Hoffnung, nach einiger Zeit wieder ein neues Benefizium zu erhalten, gelassen wurde; tatsächlich wurde einem von diesen schon eines verliehen. Den einen oder anderen habe ich eine Zeit lang von der Seelsorge entfernt und dem Korrektionshaus übergeben⁸⁴.

8. Kapitel: Die Kapitel

54. Wenn ein Domkapitel fehlt, soll mitgeteilt werden, wie viele diözesane Räte es gibt und ob diesbezüglich die Anordnungen von cc. 424 bis 438 eingehalten werden.

55. Wenn es ein Domkapitel gibt, ist anzugeben, aus wie vielen Dignitäten und Kanonikern es besteht; ob es die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers gibt und ob von diesen die Vorschriften der cc. 398 bis 401 eingehalten werden; Ob und wie viele niedere Benefiziaten es gibt.

Das Domkapitel⁸⁵ besteht aus drei Dignitäten (Propst, Dechant und Scholaster) und drei Domherren,⁸⁶ von denen einer das Amt des Theologalkanonikers, und ein anderer das Amt des Bußkanonikers innehat. Der erstere hält den Alumnen im Priesterseminar Vorlesungen aus dem kanonischen Recht, der andere nimmt in der Domkirche den ganzen Tag das Jahr hindurch den Gläubigen die Beichte ab. Andere Benefizien gibt es im Kapitel nicht.

56. Es soll die Dotation des Kapitels bzw. der Benefiziaten dargelegt werden.

Werden bei der Verwaltung der Distributionen und der Punktaturen die Vorschriften von c. 395 befolgt und eingehalten?

Die Dotation des Kapitels beruht zum größeren Teil auf Landbesitz (Wälder), zum Teil auf der Kongrua der Regierung. Einer von diesen ist als Pfarrer der Domkirche mit den Einkünften dieser Pfarrer hinreichend dotiert. Der Brauch von Distributionen war niemals üblich.

57. Falls es Kanonikate oder Benefizien gibt, die einem Patronat unterstehen, ob und mit welchem Erfolg dann der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür Sorge trägt, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren.

Die Kanonikate oder Benefizien unterliegen keinem Patronat, sondern der Bischof verleiht, wenn die Regierung zuvor keinen Einspruch erhebt, die Kanonikate frei nach dem kanonischen Recht⁸⁷.

58. Ob es Statuten gemäß cc. 410 und 416 gibt.

Statuten gab es immer, sie wurden sofort nach der Veröffentlichung des Codex des Kanonischen Rechtes korrigiert.

59. Wie viele Ehrenkanoniker es gibt und ob diesbezüglich die Vorschriften von c. 406 eingehalten werden.

⁸⁴ *Relation 1938*: Noch aus früherer Zeit gibt es Priester, denen die Abnahme von Beichten entweder ganz oder in bestimmten Fällen verboten ist.

⁸⁵ Vgl. zuletzt Rudolf ZINNHOBLE [Hrsg.]: *Das Domkapitel in Linz (1925-1990)*, Linz 1992.

⁸⁶ Josef Kolda (geb. 11.04.1864, gest. 28.12.1947), Matthias Hiegelsperger (geb. 06.11.1857, gest. 17.04.1924), Josef Lohninger (geb. 08.05.1866, gest. 19.03.1926); Josef Rettenbacher (geb. 16.12.1859, gest. 22.09.1937), Johann Andlinger (geb. 14.04.1863, gest. 31.05.1930), Karl Schöfecker (geb. 26.01.1873, gest. 20.03.1955).

⁸⁷ *Relation 1938*: In mehreren Fällen resignierten Pfarrer bei vakanten Pfarren auf ihr Präsentationsrecht.

Es gibt 6 Ehrenkanoniker⁸⁸, sie werden vom Bischof nach dem Rat des Kapitels aus dem Diözesanklerus ernannt.

60. *Welche Ordnung zur Führung der Diözese während der Vakanz des Bischofsstuhles besteht. Wurde bei der letzten Vakanz die Ordnung gemäß cc. 429 bis 443 eingehalten?*
Bei der Vakanz des Bischofsstuhls werden vom Kapitel sofort ein Kapitelvikar und ein Ökonom gewählt. So war es auch das letzte Mal im Jahr 1915; die Gewählten vollzogen alles nach Vorschrift des Rechtes.⁸⁹

61. *Es soll berichtet werden, wie das Kapitel die Liturgie verrichtet, wie es sich dem Ordinarius gegenüber verhält, und über andere Dinge, die zu seinem guten Ruf gehören.*
Das Kapitel assistiert dem Bischof bei allen heiligen Handlungen, die der Bischof verrichtet, in geziemender Weise. Es unterstützt den Ordinarius mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung und Leitung der Diözese, es gewährt ihm in der Kanzlei und im Konsistorium Hilfe und Rat, es fördert in frommen Vereinen und verschiedenen kirchlichen Funktionen die Seelsorge und das geistliche Wohl der Gläubigen, sodass es bei allen in höchster Ehre und Wertschätzung gehalten wird.

62. *Wenn es in der Diözese andere Kapitel, vor allem hochrangige, oder Gemeinschaften von Priestern nach Art von Kapiteln gibt, soll der Ordinarius über diese in analoger Weise zu dem, was für das Domkapitel erfragt wurde, berichten.*
Andere Kapitel oder Klerikergemeinschaften gibt es nicht.

9. Kapitel: Landdechanten und Pfarrer

63. *Es ist zu berichten, ob die Landdechanten all das, was c. 447 über die Aufsicht über die Geistlichen ihres Kreises oder Bezirkes, über die Sorge, dass die Gesetze und Anordnungen des Ordinarius befolgt werden, und weiteres vorschreibt, sorgfältig erfüllen; ob sie die Pfarren nach den vom Ordinarius gegebenen Vorschriften visitieren; und ob sie jährlich dem Ordinarius über den Zustand ihres Dekanates nach c. 449 Rechenschaft ablegen.*

Die Dechanten erfüllen ihr vom Bischof anvertrautes Amt im Allgemeinen mit größter Sorgfalt; der eine oder andere, der wegen des Alters oder seinem Wesen zwar sein Amt nicht vernachlässigte, wurde dennoch vom Bischof gütig dazu eingeladen und resignierte auf sein Amt⁹⁰. Jedes Jahr visitieren sie die Pfarren und berichten über diese an den Bischof.

64. *Ob alle Pfarren mit ihrem eigenen Hirten versehen sind und ob das von c. 460 vorgeschriebene Gesetz, dass es unter Aufhebung jedes Gewohnheitsrechtes und Widerruf jedes Privilegs nur einen Hirten in jeder Pfarre geben soll, befolgt wird.*
Alle Pfarren ohne Ausnahme sind mit einem eigenen Hirten versehen und es steht nur einer allein einer Pfarre vor.

65. *Ob es Pfarren gibt, wo der Pfarrer absetzbar ist, wie viele und aus welchem Grund. Ob und wie viele Pfarren mit Kapiteln, sei es mit dem Domkapitel oder mit Kollegiatkapiteln, mit einem Ordenshaus oder mit einer anderen moralischen Person vereinigt sind und ob in diesem Fall die Vorschriften über die Bestellung eines Kuratvikars mit der ungehinderten Ausübung der Seelsorge nach den Bestimmungen in cc. 415, 471 und 609 § 1 eingehalten werden. Und wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, ob die diesbezüglichen Vorschriften*

⁸⁸ Johann Strobl, Georg Wagenleithner, Franz Stadler, Wenzel Grosam, Johann Steindl, vgl. Rudolf ZINHOBLER [Hrsg.]: Das Domkapitel in Linz (1925-1990), Linz 1992, S. 389-404.

⁸⁹ Vgl. Frage 26: Kapitelvikar Balthasar Scherndl, Ökonom Anton Pinzger.

⁹⁰ *Relation 1928*: Kein Dechant wurde gezwungen, auf sein Amt zu resignieren.

von cc. 630 und 631 in Kraft sind.

Pfarren, wo der Pfarrer absetzbar ist, gibt es nicht, mit Ausnahme von zwei Quasipfarrbezirken in der Bischofsstadt und in einem Landbezirk, wo es keine unabsetzbaren Pfarrer, sondern sogenannte Expositi oder Administratoren gibt. Pfarren, die Klöstern von Ordensleuten inkorporiert sind, zählt man 88; die Pfarrvikare werden vom Prälaten ernannt und vom Bischof bestätigt; sie üben die Seelsorge unter der Aufsicht des Bischofs frei wie die übrigen Weltpriesterpfarrer aus, unter Beachtung von cc. 630, 631.

66. Ob bzw. wie viele Pfarren einem Patronat unterstehen, und ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür sorgte, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht, oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren; wenn nicht, ob bei Präsentationen die von cc. 1451 ff. gegebenen Vorschriften eingehalten wurden und besonders die Bestimmungen von c. 1452 im Fall von Wahlen oder Präsentationen durch das Volk.

Fast alle 420 Pfarren unterliegen dem Patronat, entweder der Regierung oder einem kirchlichen Patronat oder einem öffentlichen oder privaten Laienpatronat. Der Wunsch, dass wenigstens die kirchlichen Patrone anstelle der Präsentation geistliche Fürbitten akzeptieren, wurde im Diözesanblatt veröffentlicht und tatsächlich haben schon mehrere für immer auf dieses Recht resigniert oder kommen dem Wunsch des Bischofs nach, wenn über eine vakante Pfarre verhandelt wird. Dass Laienpatrone, vor allem die Regierung, das Präsentationsrecht aufgeben, kann schon aus diesem Grund nicht erbeten werden, weil staatliche Gesetze entgegenstehen oder zugleich mit dem Präsentationsrecht auch die Patronatslasten aufhören würden zum größten Schaden für die Kirche, die aller öffentlichen Subventionen für die Erhaltung der Benefizien beraubt würde. Im Übrigen willfahren im Allgemeinen auch die Laien gerne den Wünschen des Bischofs bezüglich der Präsentation des Geeigneteren. Präsentationen durch das Volk gibt es nicht.

67. Ob die Besetzung der Pfarren, die freier bischöflicher Verleihung sind, durch Pfarrkonkurs erfolgt und auf welche Weise der Pfarrkonkurs abgehalten wird. C. 455 ff. Der allgemeine Konkurs wird zweimal im Jahr abgehalten, was auch den übrigen österreichischen Diözesen zugestanden wurde⁹¹.

68. Von welchen Einkünften die Pfarrer leben, ob von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln oder von unbestimmten Stoleinkünften und Beiträgen der Gläubigen oder der Diözese. Ob sie im Allgemeinen gut leben können bzw. ob es welche gibt, die Not leiden. Ob die Pfarrer im Allgemeinen mit einem eigenen, wenigstens gemieteten und hinreichend großen Haus versehen sind und wenn nicht, ob man sich bemüht und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit einem solchen versehen werden können.

Die Einkünfte, von denen die Pfarrer leben, setzen sich sowohl aus unbeweglichen Gütern des Benefiziums, aus öffentlichen Geldern (Kongrua) und aus unbestimmten Stoleinkünften zusammen. Im Allgemeinen leben sie gut und von den aktiven leidet keiner Mangel. Überall gibt es einen Pfarrhof, in dem der Pfarrer fast überall mit dem Kooperator zusammenlebt. Das Prinzip der gemeinsamen Lebensführung wird gegen gegenteilige Versuche entschieden aufrechterhalten.

69. Ob die Pfarrer im Allgemeinen die Vorschriften der folgenden Kanones erfüllen: c. 463 § 4 über die Vorschrift allen, die nicht bezahlen können, ihren Dienst gratis zu leisten; c. 465 bezüglich der Residenzpflicht;

⁹¹ Relation 1938: Kommentar zu den Nrr. 67-76: keine Änderungen, in einzelnen Punkten konnte ein Fortschritt festgestellt werden.

- c. 466 bezüglich der Applikation der Messen für das Volk;*
- c. 467 bezüglich der Spendung der Sakramente und des Eifers für das Heil der Seelen;*
- c. 468 bezüglich der der Sorge für die Kranken;*
- c. 469 bezüglich der Pflicht, darüber zu wachen, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster sich ausbreiten, und bezüglich der Förderung bzw. Einführung von Werken der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in der Pfarre;*
- c. 470 bezüglich der ordentlichen Führung der pfarrlichen Bücher und der jährlichen Übergabe der Duplikate an die bischöfliche Kurie;*
- c. 785 bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Öle durch die Pfarrer an einem würdigen und sicheren Ort.*

Auf jene, die entweder überhaupt nicht, oder nur schwer zahlen können, nehmen die Pfarrer, im Allgemeinen überall Rücksicht. Die Residenzpflicht wird gut eingehalten. Die Applikation für das Volk erfolgt nach der Vorschrift des gemeinen und diözesanen Rechtes. Bezüglich der Verwaltung der Sakramente und dem Seeleneifer habe ich im Allgemeinen nichts, worüber ich zu klagen hätte, vielmehr werden die bei weitem meisten „allen alles“ und gereichen mir zu großem Trost. Sicherlich gibt es auch welche, die ihre Pflicht träge oder nachlässig erfüllen; diese werden entweder ermahnt oder, wenn sie durch Mahnungen nicht zur Vernunft kommen, dazu bewogen, auf ihr Benefizium zu resignieren. Die Sorge um die Kranken liegt gleichsam allen besonders am Herzen. Die Seelenhirten wachen sorgfältig darüber, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster eindringen, und kämpfen, wenn welche eingedrungen sind, mächtig dagegen; ebenso fördern fast alle fromme Werke des Glaubens und der Liebe in den Pfarren oder Einrichtungen oder sorgen dafür, dass welche eingeführt werden. Die Dechanten und der Bischof wachen darüber, dass die pfarrlichen Bücher in Ordnung verfertigt werden und im Allgemeinen verdienen alle Lob. Die Duplikate der Tauf-, Sterbe- und Trauungsbücher werden jährlich der Kurie von den einzelnen Pfarren übergeben. Die heiligen Öle werden entweder in der Sakristei der Kirche oder besonders dann, wenn das Pfarrhaus weiter entfernt ist, in diesem sicher und würdevoll aufbewahrt.

70. Bezüglich der Taufe: ob jede Pfarrkirche gemäß c. 774 mit einem Taufbrunnen ausgestattet ist und ob der Pfarrer gemäß c. 775, sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder großen Nachteil zur Pfarrkirche gebracht werden können, freiwillig und bereitwillig zu einer näher gelegenen Kirche oder zu einer öffentlichen Gottesdienststätte kommt, um das Sakrament zu spenden.

Jede Pfarrkirche ist mit einem Taufbrunnen ausgestattet; sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder mit schwerem Nachteil vom Haus in die Pfarrkirche gebracht werden können, werden die Kinder auf Bitte der Eltern, mit Zeugnis und Rat des Arztes, zu Hause getauft, jedoch nur selten.

71. Bezüglich der Heiligsten Eucharistie: ob die Pfarrer gemäß c. 863 dafür sorgen und sich unermüdet bemühen, dass die Gläubigen öfters und sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt werden; dass gemäß c. 865 die Kranken, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind, die heilige Wegzehrung empfangen; dass gemäß cc. 1273, 1274 und 1275 die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes vermehrt wird, indem sie die Gläubigen zur täglichen Teilnahme an der Messe und zur Besuchung des Allerheiligsten am Abend aufrufen, und durch Aussetzung der Allerheiligsten Eucharistie zu bestimmten Zeiten; dass sie, unter Wahrung des den Eltern und Beichtvätern gebührenden Rechtes, über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zu entscheiden, dafür sorgen, dass die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen und sich nicht irgendwelche Missbräuche einschleichen. Die Pfarrer bemühen sich, den häufigen und sogar täglichen Empfang der heiligsten Eucharistie zu empfehlen und zu fördern; die Kranken werden fast immer, solange sie noch bei Bewusstsein sind, mit der heiligen Wegzehrung gestärkt.

Die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes wird sehr durch verschiedene Andachten, die üblicherweise im Lauf des Jahres abgehalten werden, gefördert, besonders durch die ewige Anbetung in den Pfarrkirchen und frommen Häusern und Anstalten, durch die häufige und in den meisten Pfarrkirchen sogar tägliche Aussetzung des Allerheiligsten bei der Messe, an der fast überall erwachsene Gläubige und besonders im Sommer Knaben und Mädchen, die die Schule besuchen, teilnehmen. Die Erstkommunion der Kinder erfolgt in der Regel im dritten Jahr nach dem Beginn des Schulbesuches; bisweilen auch schon früher⁹².

72. Bezüglich der Letzten Ölung: ob die Pfarrer dafür sorgen, dass dieses Sakrament von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.

Die Kranken werden fast immer, solange sie noch bei Bewusstsein sind, mit dem Sakrament der Letzten Ölung gestärkt.

73. Bezüglich der Spendung des Ehesakraments: ob alle Pfarrer gewissenhaft dafür sorgen, alle Vorschriften im dritten Buch des Codex, Abschnitt 7 bezüglich des Ledigenstandes, der Dispensierung von Ehehindernissen, der Feier und der Eintragung der Ehen zu beachten.

Die Vorschriften des kanonischen Rechtes bezüglich des Ledigenstandes, der Dispens von Ehehindernissen, den heiligen Riten und der Eintragung der Eheschließung beachten die Pfarrer genau. Wenn einmal Mängel festgestellt werden, erfolgen sofort eine Ermahnung und Korrektur.

74. Bezüglich der Katechese: ob von allen Pfarrern die Vorschriften von c. 1330 bezüglich eines eigenen katechetischen Unterrichts für Erstbeichte und Erstkommunion und Firmung der Kinder und von cc. 1331 bis 1336 über die Erteilung des Katechismusunterrichtes an Sonn- und Feiertagen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene, sorgfältig eingehalten werden.

Der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen wird von den Pfarrern und Kooperatoren oder von speziell dafür bestimmten Priestern erteilt. Für die Erstbeichte und für die Firmung der Kinder wird ein eigener Unterricht abgehalten.

An den Sonn- und Feiertagen erfolgt zwar kein ausdrücklicher formeller Katechismusunterricht für Kinder und Erwachsene, in den meisten Pfarren erfolgt aber ein gleichsam dogmatischer Unterricht, entweder in der Frühpredigt oder bei einer kurzen katechetischen Erklärung am Nachmittag.

75. Bezüglich der Erklärung des Evangeliums: ob von allen die Vorschrift von c. 1344 eingehalten wird; bezüglich der Predigten: ob gemäß der Vorschrift von c. 1346 zu bestimmten Zeiten häufiger Predigten gehalten werden und ob gemäß c. 1349 Volksmissionen stattfinden.

Die Erklärung des Evangeliums und heilige Predigten nach Vorschrift der heiligen Kanones erfolgen an allen Sonn- und Feiertagen vorschriftsgemäß und zwar zweimal am Tag, wenn zwei Priester da sind; außerdem wird zu sehr vielen anderen Gelegenheiten, besonders in der Fastenzeit und im Monat Mai gepredigt, sodass es eher zu viele als zu wenige Predigten gibt. Heilige Missionen werden nach Diözesanvorschrift jedes zehnte Jahr abgehalten.

76. Ob die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger ihre Pflichten gemäß c. 473 ff. löblich erfüllen.

Die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger erfüllen ihre Aufgaben im Allgemeinen in lobenswerter Weise, besonders die Jüngeren aus dem Klerus, sodass große Hoffnung besteht,

⁹² 1928 [unter Nr. 86]: es besteht nach Beratung unter den österreichischen Bischöfen die Absicht, die Erstkommunion im Sinne des Codex schon früher anzusetzen.

das Heil der Seelen und wahrhaft kirchlicher Geist werde vermehrt und noch mehr gefördert werden.

10. Kapitel: Die Ordensleute

77. Ob der Ordinarius gemäß cc. 512 und 513 entweder selbst oder durch einen anderen die fünfjährige Visitation der Häuser der Ordensfrauen durchführte und was an besonders Bemerkenswertem anzuführen ist.

Die Ordenshäuser, soweit sie der kanonischen Visitation unterliegen, werden mindestens ein- oder zweimal in jedem Jahrfünft visitiert, entweder vom Bischof oder von einem dazu fallweise bestimmten Kommissar. In den Häusern der Nonnen und Schwestern wurde anlässlich der Visitation bis jetzt nichts Tadelnswertes entdeckt; Fehler von geringerer Bedeutung wurden durch Ermahnungen und Aufforderungen korrigiert. In einem Haus Unbeschuhter Karmelitinnen störten eine Zeit lang Auseinandersetzungen und Parteiungen Friede und Eintracht, indem ein Teil der Schwestern für, ein anderer Teil gegen die Oberin, die, da sie noch jung war, mit Apostolischer Dispens gewählt wurde, war; aber sowohl durch Mahnungen des Bischofs, als auch durch die Resignation der Priorin wurde der Friede wiederhergestellt und dauert noch an.

78. Ob die Ordensleute, sowohl Männer, als auch Frauen, ein gemeinsames Leben führen; ob es welche gibt, die allein oder in Privathäusern mit Weltlichen wohnen und mit welchem Recht; wie deren Ruf in beiden Fällen ist und welcher Nutzen für die Diözese; ob sie Katechismusunterricht erteilen, wenn sie der Ordinarius gemäß c. 1334 darum ersucht; welche Ordenstracht sie tragen.

Die Ordensleute, Männer wie Frauen, führen ein gemeinsames Leben.

Regularkleriker, die die Seelsorge in mehreren Pfarren der Diözese ausüben, leben entweder allein oder höchstens zu zweit oder zu dritt im Pfarrhof. In Privathäusern leben Ordensleute nicht mit Weltlichen zusammen, mit Ausnahme weniger Schwestern, die jedoch in Privathäusern ein gemeinsames Leben miteinander führen, aber auch Familien von Laien, die in demselben Haus wohnen, dulden müssen, sowohl aufgrund des einst bei der Gründung des wohlthätigen Institutes abgeschlossenen Vertrages, als auch besonders in den jetzigen Zeiten werden sie wegen des Mangels an Wohnungen für Laien kraft staatlicher Gesetze gezwungen, solche Laien im Ordenshaus aufzunehmen.

In einer Familie einer edlen Stifterin und Wohltäterin eines Ordenshauses lebt eine Schwester schon seit mehreren Jahren bei der frommen Patronin, um ihr zu helfen. Aber es besteht die Absicht, auch diese Ausnahme aufzuheben, wenn es die Sache ergibt⁹³.

Der Ruf der Ordensleute beider Geschlechter ist im Allgemeinen bestens und dient der Erbauung der Gläubigen. Der Nutzen für die Diözese ist besonders in diesen Zeiten überaus groß, da die Ordensleute, besonders die Schwestern, alle Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe pflegen und fördern. Zum Katechismusunterricht wird ihre Hilfe außerhalb der öffentlichen Schulen nicht erbeten.

Die Nonnen und Schwestern tragen ohne jede Ausnahme die von ihren Konstitutionen vorgeschriebene Ordenstracht. Auch die Ordensmänner, die in Gemeinschaft leben, tragen ihre Ordenstracht, die in der Seelsorge eingesetzt sind, sind in der Regel als Ordensleute zu erkennen, aber im Allgemeinen gleichen sie sich in der Tracht dem Weltklerus an. Was oben bezüglich des Weltklerus Tadelnswertes erwähnt wurde bezüglich der klerikalischen Kleidung, gilt teilweise auch für diese Ordensmänner.

⁹³ *Relation 1928*: Als sich Redereien ergaben, befahl der Bischof der Schwester, sofort in ihr Kloster zurückzukehren; sie gehorchte nicht, sondern trat aus dem Orden aus und lebt jetzt weiter bei dieser Frau. Dem Orden brachte dieser Vorfall keinen Nachteil.

79. *Wenn es Bettelorden gibt, seien es Männerorden, seien es Frauenorden: ob sie die Vorschriften von cc. 621, 622 und 624 einhielten; ob etwas Ungehöriges vorfiel oder ob diesbezüglich etwas zu erwähnen ist.*

Die Bettelorden, die anwesend sind, gaben diesbezüglich keinen Grund zur Klage⁹⁴. Nur ein Bruder einer Laienkongregation wurde einmal wegen seiner wenig würdigen Lebensführung vom Bischof ermahnt.

80. *Wenn es eine Gemeinschaft diözesanen Rechts oder eine Vereinigung von Männern oder Frauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, gibt, soll der Ordinarius deren Namen angeben, ebenso ihren Zweck, die Zahl der Sodalen, ihren Nutzen und was sonst noch zu bemerken ist.*

Es gibt keine Kongregation oder Gesellschaft diözesanen Rechtes, die ohne Gelübde lebt.

81. *Der Ordinarius soll berichten, ob er irgendeinen Anstoß mit Ordensleuten bei der Ausübung seiner Jurisdiktion hat.*

Bezüglich der Ausübung der Jurisdiktion gibt es keinen Anstoß.

82. *Wenn es Ordensmänner gibt, die nach dem Empfang der heiligen Weihen exklaustriert, säkularisiert oder aus dem Orden entlassen wurden, soll der Ordinarius berichten, was über diese nach cc. 639, 640, 669 ff. zu sagen ist.*

Die wenigen Ordensmänner, die schon die heiligen Weihen erhielten und danach säkularisiert wurden, beachten die Vorschriften von c. 640. Exklaustrierte oder aus dem Orden Entlassene gibt es nicht⁹⁵.

83. *Besonders über die Ordensfrauen soll der Ordinarius berichten:*

a) *ob die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien gemäß cc. 512, 513, 520 bis 527, 533 bis 535, 547, 549, 550, 552 und 600 bis 605 eingehalten werden;*

b) *wenn Frauenklöster Ordensoberen unterstehen, ob sie in den vom Recht festgesetzten Fällen gemäß cc. 500 § 2 und 615 dem Ordinarius unterstehen;*

c) *welchen verschiedenen Werken sich jene widmen, die ein tätiges Leben führen, und mit welchem Erfolg;*

d) *wenn es welche gibt, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Spitälern, Seminaren oder ähnlichen Häusern von Männern führen, ob Vorsorge gegen die in den angeführten Häusern zu beobachtenden Gefahren getroffen wurde, oder ob es hier etwas zu beklagen gibt.*

Die Ordensfrauen halten die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien genau ein⁹⁶.

Frauenklöster, die Ordensoberen unterstehen, gibt es nicht.

Jene Ordensfrauen, die ein tätiges Leben führen, widmen sich den Werken der Frömmigkeit, oder der Nächstenliebe, oder der Erziehung; jene, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Seminaren, Spitälern oder ähnlichen Häusern von Männern führen,

⁹⁴ *Relation 1928*: Die Pfarren klagten beim Bischof wiederholt über Schwestern, die mit Spendenbitten die ganze Diözese durchzogen. Daraufhin ließ der Bischof die entsprechenden Bestimmungen im Diözesanblatt wieder einschärfen. Vgl. Linzer Diözesanblatt 1926, S. 107. – *Relation 1938*: Es gibt Klagen über Ordensmänner und Ordensfrauen, die sich bei Sammlungen nicht an die kirchlichen Vorschriften halten.

⁹⁵ *Relation 1928*: Ein Benediktiner aus der Nachbardiözese St. Pölten lebt bei seinem Verwandten in einem Privathaus, er macht kein Aufsehen, er hilft bei den Nachbarpfarren in der Seelsorge aus. – *Relation 1938*: Zwei Benediktiner aus der Nachbardiözese St. Pölten wohnen mit Erlaubnis des Abtes in einem Privathaus.

⁹⁶ *Relation 1938*: Eine zu leichtgläubige Ordensoberin verursachte einen finanziellen Verlust.

geben keinen Grund zur Klage. In wenigen Fällen kam es zu Ärgernissen, die auf bestmögliche Weise behoben wurden.

11. Kapitel: Das gläubige Volk

84. Es ist zu berichten: wie sind die Sitten des Volkes im Allgemeinen; wie ist das häusliche christliche Leben in den Familien; wie ist das öffentliche christliche Leben in Märkten und Städten: beruht es mehr auf äußerem Pomp und Festlichkeiten oder auf wahrhaft frommem Geist. Wenn es bemerkenswerte Unterschiede von Ort zu Ort gibt, soll dies angegeben werden. Was geschieht, damit die Übung christlichen Lebens, wenn sie etwas nachgelassen hat oder vom rechten Weg abgekommen ist, allmählich wiederhergestellt wird?

Die Sitten des Volkes⁹⁷ sind im Allgemeinen auf dem Land gut, weniger gut in den Städten, wo Indifferentismus, sozialistische Parteien, leichter Zugang zu Ausschweifungen und schlechte Beispiele viele Gefahren und Ärgernisse schaffen⁹⁸. Das Familienleben ist im Allgemeinen gut⁹⁹; es ist äußerst zu bedauern, dass die Festigkeit des Ehebandes gelockert wurde durch verkehrte Dispensen nach weltlichem Recht und noch verkehrtere Ideen und Machenschaften hinsichtlich der Kinderzahl, die in gleicher Weise von Sozialisten und Freidenkern propagiert werden¹⁰⁰. Ebenso muss man gestehen, dass das religiöse Leben bei nicht wenigen Christen mehr nach äußeren Feierlichkeiten, als nach dem inneren Geist geschätzt wird; die Seelsorger bemühen sich aber nach Kräften, erstere nicht zu vermehren, den Geist aber zu stärken.

Fast überall werden außerordentliche Mittel zur Förderung christlichen Lebens angewandt: heilige Missionen, fromme Vereine, vor allem Marianische Kongregationen, besondere Sorge um die Jugend, außerordentliche Predigten, Verbreitung christlicher Zeitungen und Bücher, Laienvereinigungen für die einzelne Stände der Gläubigen.

85. Mit welcher Ehrfurcht das Volk dem Klerus und besonders dem Bischof und Papst begegnet. C. 119.

Die Kleriker und besonders der Bischof werden bei den Gutgesinnten überall gebührend geehrt¹⁰¹. Der Hass und die Schmähungen, die sofort nach dem Staatsumbruch von den Feinden gegen den Klerus verbreitet wurden, sind fast überall verschwunden. Die Liebe und

⁹⁷ *Relation 1938*: Für diesen Abschnitt gelten die Aussagen des vorangehenden Statusberichtes, zumindest waren die Verhältnisse so bis zum 11. Februar 1938, dem Beginn der neuen, nationalsozialistischen Regierung. Wie Schicksal und Lage der Kirche in Zukunft sein werden, wird die Zeit zeigen.

⁹⁸ *Relation 1928*: Materialistischer Geist beherrscht alles, von den staatlichen Behörden ist keine Abhilfe zu erwarten.

⁹⁹ *Relation 1928*: Auch auf dem Land weist das Familienleben viele Fehler auf. Die Autorität der Eltern wird missachtet, Söhne und Töchter streben nach unbegrenzter Freiheit.

¹⁰⁰ *Relation 1928*: Der Rückgang der Kinderzahl wurde auch schon von der Statistik festgestellt. Öffentliche und private Sittlichkeit werden immer schlechter, unzüchtige Frauenmode verbreitet sich, öffentliche Bäder stehen Männern und Frauen offen, Theater und Kinos löschen die Empfindung für Scham und Anstand aus. Der Bischof hat schon wiederholt in Hirtenbriefen gegen die unzüchtige Frauenmode geschrieben. Bei der Firmung ließ er Firmlinge und Firmpatinnen, die nicht passend gekleidet waren, aus. Im vergangenen Juni veröffentlichte er einen Hirtenbrief gegen die modernen unmoralischen Missbräuche, der ihm Spott und Schmähungen einbrachte, wobei auch das Gerücht ausgestreut wurde, er werde vom Heiligen Stuhl als Bischof abgesetzt werden. Er wünscht, der Heilige Stuhl möge in diesen Dingen klare Weisungen erteilen. – *Relation 1933*: Die Heiligkeit der Ehe wird in Stadt und Land durch moderne Theorien und Sitten untergraben, Religion und Frömmigkeit sind bei vielen erschüttert oder beschränken sich auf Äußerlichkeiten. Durch die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zeichnet sich jedoch eine Änderung ab, durch verstärkten pastoralen und caritativen Einsatz öffnet sich die Bevölkerung wieder dem Einfluss der Kirche.

¹⁰¹ *Relation 1928*: Eine sozialistische Tageszeitung, in der ein Priester [Franz Jetzinger], ehemals Professor im Linzer Priesterseminar, vom Bischof wegen Unsittlichkeit und modernistischen Anschauungen entfernt, mitarbeitet, nimmt jede Gelegenheit wahr, gegen den Bischof zu wirken. Der Bischof ist davon überzeugt, dass hinter diesem Kampf die Freimaurer stehen.

Dankbarkeit gegenüber dem Papst wurden sehr vermehrt, besonders durch die so großen Wohltaten, die Klerus und Volk in diesen unglücklichen Zeiten bei uns vom Heiligen Vater empfangen.

86. Wie werden folgende Vorschriften eingehalten:

c. 1248 bezüglich des Gebotes, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten;

cc. 1252 und 1254 bezüglich der Enthaltung von Fleischspeisen und des Fastens;

c. 770 bezüglich der rechtzeitigen Taufe der Kinder;

c. 859 bezüglich der Osterkommunion; wie viele Männer und Frauen gibt es, die, obwohl sie dem Bekenntnis nach katholisch sind, diese dennoch auslassen, unter Angabe des Verhältnisses in Prozent;

c. 863 bezüglich der häufigen Kommunion;

cc. 865 und 994 bezüglich der Sterbesakramente: ob es unter denen, die als Katholiken gelten, welche gibt, die diese vernachlässigen oder sogar verweigern; es ist deren Zahl und das Verhältnis in Prozent anzugeben;

cc. 1203 und 1239 und die folgenden bezüglich des Verbotes der Leichenverbrennung und bezüglich der Begräbnisse; es ist unter Angabe des Verhältnisses wie oben anzugeben, wie viele von jenen, die Katholiken genannt werden, mit einem bloß weltlichen oder areligiösen Begräbnis bestattet werden; ob dies wegen der zu hohen Stolgebühren oder aus einem anderen Grund geschieht.

Das Gebot, die Messe zu hören, wird am Land im Allgemeinen gut erfüllt; in den Städten vernachlässigen es viele, besonders im Sommer, da sie zu sehr ihren Vergnügungen ergeben sind. Die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, die zur Zeit des Krieges gelockert werden musste, wird in mehreren Pfarren weniger gut beachtet. Die Enthaltung von Fleischspeisen wird in den Städten sehr oft übertreten; das Fasten, von dem sich in diesen unglücklichen Zeiten viele für befreit und dispensiert halten durften, wird fast nur in frommen Gemeinschaften beachtet¹⁰².

Den Kindern wird die Taufe im Allgemeinen bald nach der Geburt gespendet¹⁰³.

Die Osterkommunion wird im Allgemeinen gut beachtet; es gibt aber in den Städten nicht wenige, die dem kirchlichen Leben völlig entfremdet sind und niemals die Sakramente empfangen. Eine genaue Zahl kann nur schwer angegeben werden, weil die Daten fehlen. Ich glaube aber, nicht sehr von der Wahrheit abzurufen, wenn ich angebe, von je 100 Gläubigen erfüllen fünf oder sechs diese Pflicht nicht¹⁰⁴.

Die häufige Kommunion wird mehr und mehr gefördert, besonders bei der Jugend.

Die Sterbesakramente empfangen fast alle Christen, man findet kaum welche, die diese tatsächlich verweigern¹⁰⁵; am meisten bei jenen, die Sozialisten oder Freidenker sind.

Der Missbrauch der Leichenverbrennung ist nicht bedeutend, er wird aber von den Freimaurern und Liberalen gefördert¹⁰⁶. Bloß weltliche Begräbnisse werden nur dann

¹⁰² Relation 1928: Durch ein neues Indult des Apostolischen Stuhls wurden die Fastenvorschriften für ganz Österreich so abgemildert, dass sie jeder einhalten kann. Vgl. Linzer Diözesanblatt 1927, 7.

¹⁰³ Relation 1933: nur Eltern aus besseren Ständen versuchen, die Taufe aufzuschieben, werden aber entsprechend ermahnt.

¹⁰⁴ Relation 1928: Die Seelsorger der Stadt Linz sind der Meinung, nur ein Fünftel der Katholiken erfülle die Osterpflicht.

¹⁰⁵ Relation 1933: Höchstens 0,5 Prozent der Sterbenden verweigern den Empfang der Sterbesakramente.

¹⁰⁶ Relation 1928: Die Leichenverbrennungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen, sie werden vor allem von den Sozialisten, Freidenkern und Liberalen propagiert. Daher wurden die entsprechenden kirchlichen Erlässe den Gläubigen eingeschärft und an den Kirchentüren affiziert. Außerdem hat der Bischof einen Sterbeverein eingeführt, ihm gehören schon 33.000 an, darunter auch solche, die früher Mitglieder des Vereines „Die Flamme“ (vgl. zu diesem Robert GRANDL, Die Geschichte der Arbeiter-Feuerbestattungsbewegung „Die Flamme“: Vorbedingungen, ideologischer Hintergrund, Nachgeschichte. Diplomarbeit Univ. Wien 1998) waren.

abgehalten, wenn ein kirchliches Begräbnis verweigert werden muss.

87. *Bezüglich der Ehe: ob es bloße Zivilehen, Konkubinate und Trennungen gibt, in welchem Verhältnis; ob sich Laster gegen die Heiligkeit der Ehe ausbreiteten; was zur Beseitigung dieser Übel geschieht.*

Bloße Zivilehen werden nur selten geschlossen, es gibt nicht wenige Konkubinate, sehr viele Scheidungen sind zu beklagen. Die Heiligkeit der Ehe wird mehr und mehr verletzt durch die verkehrten Machenschaften des Neomalthusianismus und durch Abtreibungen. Abhilfe kann fast nur im Beichtstuhl und in Predigten gemacht werden¹⁰⁷.

88. *Wo Katholiken mit Akatholiken gemischt sind und es Mischehen gibt, soll sowohl deren absolute, wie auch die Zahl im Verhältnis zu den nicht gemischten Ehen genannt werden; welche Nachteile für die Religion daraus entspringen; ob von jenen, die eine solche Ehe schließen, die Bedingungen von c. 1061 erfüllt werden.*

Als Pfarren, in denen Katholiken mit Akatholiken gemischt sind, zählen vor allem die folgenden: Goisern, Scharten, Hallstatt, Gosau, Eferding, Wels, Linz, Ried, Ischl. Die folgende Tabelle bietet die Zahl der in den Jahren 1917 bis 1923 geschlossenen gemischten Ehen:

Pfarre	Katholiken	Protestanten	Ehen	
			Nicht gemischte	Gemischte
Goisern	1980	3190	79	16 (+35) ¹⁰⁸
Scharten	823	514	35	2
Hallstatt	1131	732	57	13
Gosau	200	1292	4	2
Eferding	5530	733	283	3
Wels	22012	1486	1274	28
Linz	93095	4008	7764	84
Ried	6370	153	401	3 (+2)
Ischl	9370	450	473	14 (+2)

Die Schäden, die sich daraus für die Religion ergeben, sind vor allem Gleichgültigkeit gegenüber der Religion, nicht selten daraus folgender Glaubensabfall und indifferente oder häretische Erziehung der Kinder. Die in c. 1061 vorgeschriebene Erklärung wird von allen Eheschließenden ohne jede Ausnahme verlangt¹⁰⁹.

89. *Über die christliche Erziehung der Kinder: wie im Allgemeinen die Eltern und jene, die die Eltern vertreten, im Schoß der Familie dieser so schweren Verpflichtung, über die cc. 1113 und 1172 handeln, entsprechen und wie dafür gesorgt wird, dass die Gläubigen von dieser Pflicht nicht ablassen.*

Die christliche Erziehung der Kinder wird im Allgemeinen von den Eltern und jenen, die ihre Stelle vertreten, wahrgenommen. Es ist aber zu beklagen, dass nicht wenige Eltern ihre

Nach Meinung des Bischofs sollte Leichenverbrennung nicht nur mit der Verweigerung der Einsegnung, sondern mit der Exkommunikation als allein wirksames Mittel bestraft werden. Vgl. Irmgard LANGER, Die evangelische Kirche und die Einführung der Feuerbestattung in Österreich, Diplomarbeit Univ. Wien 2007, 27 und 40. – *Relation 1933*: Dank der Einführung des Sterbevereines haben die Leichenverbrennungen in der letzten Zeit stark abgenommen.

¹⁰⁷ *Relation 1933*: Der Ehemissbrauch ist noch weit verbreitet.

¹⁰⁸ Die in Klammern angegebene Zahl bedeutet die Ehen, die ohne Reverse geschlossen wurden.

¹⁰⁹ *Relation 1928*: nach Meinung des Bischofs sind Mischehen ein größeres Übel als Eheverbote.

Kinder zu sehr verwöhnen und oft angesichts zeitlicher Vorteile geistliche Güter geringachten oder überhaupt vernachlässigen. Sie werden aber immer wieder in Predigten und in verschiedenen frommen Vereinen gemahnt, ihr so wichtiges Amt nicht zu vernachlässigen. In sehr vielen Orten gibt es christliche Elternvereine, in denen unter dem Vorsitz eines Priesters ernsthaft überlegt wird über die beste Weise, die Erziehung der Kinder zu fördern und Gefahren zu vermeiden. In der letzten Zeit wurde sogar ein eigener Verein „Christliche Schul- und Elternorganisation“ gegründet, der Erziehung und Unterricht der christlichen Jugend mächtig gegen die verkehrten Versuche der Gegner verteidigt¹¹⁰.

90. Über die Schulen: ob in den öffentlichen Schulen, besonders in den Elementarschulen, die Vorschrift von c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten wird. Und wenn nicht, aus welchem Grund; ob die Gläubigen und der Klerus dafür sorgen, dass für die katholischen Kinder Konfessionsschulen errichtet werden und katholische Kinder von akatholischen, neutralen und gemischten Schulen nach c. 1374 ferngehalten werden. In den öffentlichen Schulen, sowohl in den Elementarschulen, wie in den höheren Schulen wird in jeder Woche durch zwei bis drei Stunden Religionsunterricht von Priestern erteilt.

91. Über die Lage und den Stand der konfessionellen Schulen, besonders der Elementarschulen, ist detailliert zu berichten: wie sie erhalten, von wie vielen Schülern und mit welchem Erfolg sie besucht werden. Wenn konfessionelle Schulen nicht errichtet werden konnten, ist der Grund anzugeben; es ist auch zu berichten, ob durch verschiedene außerschulische Werke, das heißt Sonntagskatecheten, Marianische Kongregationen, katechetische Schulen und auf andere Weise nach Kräften für die Bewahrung der Knaben und Mädchen vorgesorgt ist.

Öffentliche katholische Elementarschulen konnten in Österreich wegen des Gesetzes bis jetzt nicht errichtet werden; besonders derzeit versuchen die wahrhaft christlichen Gläubigen mit Nachdruck zu erreichen, dass staatliche Gesetze die konfessionelle Schule vorschreiben. Es gibt nur wenige private konfessionelle Schulen bei Ordenskongregationen, die eine oder andere wird von frommen Vereinen erhalten.

Außerschulische Werke gibt es verschiedene: Marianische Kongregationen, Jugendvereine unter der Leitung eines Priesters, besonders aber das Diözesansekretariat für die christliche Jugend, das von einem eifrigen und überaus erfahrenen Priester mit größtem Erfolg geleitet wird. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch für die weibliche Jugend.

92. Über religiöse und fromme Vereinigungen von Laien: ob es in der Diözese Dritte Orden von Weltleuten, Bruderschaften, besonders jene des Allerheiligsten Altarssakramentes und der Christenlehre und andere Bündnisse, besonders für die Jugend, gibt; in welcher Zahl und mit welchem Nutzen für die Religion.

Weltliche Dritte Orden gibt es in sehr vielen Pfarren, noch größer ist die Zahl der Bruderschaften unter verschiedenen frommen Titeln.

93. Ob alle diese Vereinigungen die Vorschriften von c. 690 bezüglich der Unterordnung unter den Ordinarius und von c. 691 über die Art ihrer Verwaltung einhalten.

Diese Vereinigungen werden unter der Oberleitung des Ordinarius errichtet und geleitet; sie erfüllen die Vorschriften von c. 691 dem Wesen nach.

94. Ob es unter den Katholiken sogenannte soziale Vereinigungen gibt; solche der Bauern, der Frauen für den einen oder anderen karitativen Zweck oder für gegenseitige Hilfe; ob es

¹¹⁰ Relation 1928: In den Pfarren der Diözese wurde die „Zwei-Groschen“-Organisation zur Förderung der Jugendseelsorge eingeführt.

Kinderasyle, Patronagen für Jugendliche, für Auswanderer usw., Zirkel für Jugendliche, Einrichtungen für Handwerker oder für Mädchen usw. gibt; in welchem Geist diese geführt werden; ob sie sich gelehrig der Leitung und Führung durch den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl unterordnen; welche geistlichen und materiellen Wohltaten sie leisten. Sogenannte soziale Vereine gibt es in fast jeder Pfarre, sie widmen sich Nöten jeder Art mit materiellen und geistlichen Mitteln. Obwohl nicht in allen Priester den ersten Platz einnehmen, gibt es dennoch kaum derartige Vereine, in denen sie nicht raten, leiten und heilsamen Einfluss haben. Sie sind gleichsam besonders starke Hilfsmittel der Seelsorge.

95. Ob dafür gesorgt wird, dass die Mitglieder dieser religiösen, frommen und sozialen Vereinigungen im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.

Bei den Mitgliedern von religiösen und frommen Vereinen wird mit aller Sorge dafür gesorgt, dass sie in der Glaubenslehre, in der sie von Jugend an unterwiesen wurden, immer mehr gebildet werden und ein christliches Leben führen. Mitglieder von sozialen Vereinen werden vor allem gegen schleichende Irrtümer durch Vorträge, die ihnen von Priestern oder geeigneten Laien gehalten werden, gestärkt und immer wieder ermahnt, ein christliches Leben zu führen, wenn zwar sehr oft zu bedauern ist, dass das Leben mancher der christlichen Idee, die solche Vereine vertreten, wenig entspricht.

96. Ob unsittliche, areligiöse, modernistische und liberale Zeitungen und Zeitschriften in der Diözese verbreitet sind und in welchem Umfang; ob auch derartige Bücher verbreitet sind; was geschieht, um dieses gewaltige Übel einzudämmen und mit welchem Erfolg.

Direkt obszöne Zeitschriften oder Zeitungen gibt es nicht¹¹¹; als areligiös oder besser als gottlos sind mehrere sozialistische Zeitungen zu bezeichnen; modernistische oder besser liberale gibt es ungefähr fünf. Bücher dieser Art sind weit verbreitet. Um dieses so große Übel einzuschränken gibt es schon vor langer Zeit gegründete und weit verbreitete christliche Zeitungen und Zeitschriften, zu deren Verbreitung sowohl ein katholischer Pressverein mit mehreren Tochterdruckereien, als auch ein Verein unter dem Namen Pius V. zur weiten Verteilung von Büchern und besonders von christlichen Zeitschriften besteht; die Früchte entsprachen bis jetzt den Mühen und Opfern, sodass die Gegner zurückgeworfen oder erschüttert werden können, sooft sie auf die christliche Sache losstürzen.

97. Ob es Anhänger der Freimaurerei oder sogar Freimaurerlogen in der Diözese gibt; wie stark und auf welche Weise diese gegen die Religion agitieren; was geschieht, um diesem Übel zu begegnen.

Ganz sicher gibt es Anhänger der Freimaurersekten, sie zeigen sich aber nicht öffentlich oder man kennt sie vielmehr nicht. Ebenso kennt man die Freimaurerlogen, wenn es welche gibt, nicht. Es gibt einen gleichsam freimaurerischen Verein „Flamme“, der für die Leichenverbrennung kämpft, bis jetzt aber ohne großen Erfolg¹¹², wobei freilich zu befürchten ist, dass mit der Zeit ein derartiger Missbrauch mehr von den Liberalen und Sozialisten, als von den Freimaurern propagiert wird. Um dies zu verhindern, werden die Gläubigen bei gebotener Gelegenheit in Veröffentlichungen und in Versammlungen gewarnt und unterrichtet.

98. Ob es sozialistische Gesellschaften gibt; wie viele, von welcher Bedeutung und mit

¹¹¹ Relation 1928: in den letzten Jahren werden obszöne Zeitschriften offen und noch öfters heimlich verbreitet, es gibt keine gesetzlichen Verbote oder diese werden nicht effizient angewandt.

¹¹² Relation 1928: In den letzten Jahren hat sich der Verein „Die Flamme“ weit verbreitet und zählt viele Mitglieder. – Relation 1933: Der Verein „Die Flamme“ hat in den letzten Jahren stark abgenommen. Die Vereinigung „Schlaraffia“, über die die österreichischen Bischöfe schon vor zwei Jahren an die Konzilskongregation berichteten, wirkt im Geist der Freimaurerei.

welchem Schaden für die Religion; was geschieht, um einen solchen abzuwenden.

Sozialistische Gesellschaften sind seit dem Staatsumbruch in Österreich überall, besonders in den Fabriken der Städte und bei den Arbeitern, weit verbreitet. Denn der wenigstens bis jetzt den sozialistischen Parteien gewährte übermächtige politische Einfluss hat sie mit Übermut erfüllt; sie versuchten alles, besonders die christlichen Arbeiter mit ihrem verderblichen Gift zu verderben und Widerstrebende mit Terror, Gewalt und jeder Art von Grausamkeit in die sozialistische Gewerkschaft zu zwingen. Von dieser äußeren Gewalt gezwungen und um sich und den Ihren den Lebensunterhalt zu erwerben, trat ein großer Teil der christlichen Arbeiter wenigstens nach außen hin solchen sozialistischen Gewerkschaften bei; aber bei passender Gelegenheit und als der sozialistische Einfluss allmählich erschüttert wurde, wurde ein großer Teil wieder frei und warf diese unfreiwilligen Fessel ab und es leuchtet die Hoffnung auf, dass ein noch größerer Teil der sozialistischen Partei den Rücken kehrt. Denn überall und bei jeder Gelegenheit zeigen die Sozialisten offen ihre jeder Religion überaus feindselige Gesinnung und versuchen ihre Anhänger von der Kirche und der christlichen Religion völlig abzuwenden¹¹³. Als verderblichster Versuch ist in der Tatsache zu beklagen, dass sie schon zarte Kinder mit ihren Ideen anstecken und ihnen die religionsfeindliche Vereinigung „Kinderfreunde“ empfehlen, ja sogar die Eltern zwingen, ihre Kinder in diese einzuschreiben; in diesem Kinderverein werden die Kinder davon abgehalten, die Kirche zu besuchen, die Messe zu hören und an kirchlichen Andachten und Festen teilzunehmen; daher werden sie vor allem an Sonn- und Feiertagen gezwungen, Ausflüge in die Berge oder in die benachbarten Städte zu machen, wo sie von weltlichen Vergnügungen gefesselt werden. Man braucht sich nicht wundern, dass unter einem solchen areligiösen Einfluss auch die Sitten der Jugend früh verdorben werden und viele schon die Keuschheit verloren haben.

Solche antichristlichen Versuche haben wir österreichischen Bischöfe schon vor zwei Jahren in einem gemeinsamen Hirtenbrief offen und äußerst scharf verurteilt und den Verein verboten¹¹⁴.

99. Ob die Katholiken bei der Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte nach Kräften für das Wohl und die Freiheit der Kirche sorgen.

Bei der Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte bemühen sich die katholischen Gläubigen, die diesen Namen wirklich verdienen, mit aller Kraft, dass wahrhaft christliche Abgeordnete gewählt werden, die besonders die Freiheit und Rechte der Kirche beschützen. Die letzte Wahl für die Abgeordneten des Nationalrates, die am 21. Oktober in diesem Jahr 1923 abgehalten wurde, hat der christlichen Sache neuen Zuwachs gebracht und es leuchtet die Hoffnung auf, dass im Lauf der Zeit die Parteien der Gegner noch mehr geschwächt werden¹¹⁵.

12. Kapitel: Zusammenfassendes Urteil des Ordinarius über den Zustand seiner Diözese

100. Schließlich soll der Ordinarius, alle Punkte zusammenfassend, besonders bei seinem ersten Bericht, darlegen, wie er den aktuellen materiellen und moralischen Zustand seiner Diözese beurteilt, welche Hoffnung auf Besserung sich abzeichnet und welche größeren

¹¹³ *Relation 1928*: Die Sozialisten führen unter dem Einfluss der Freimaurer einen erbitterten Kampf gegen Religion, Kirche, Klerus und gegen alles, was nach Gott riecht, es ist zu befürchten, dass sie, wenn sie die Macht erringen, die Trennung von Kirche und Staat durchführen. – *Relation 1933*: Die sozialistischen Vereinigungen haben stark abgenommen, da die Regierung heftig gegen sie vorgeht.

¹¹⁴ Linzer Diözesanblatt 1922, 22f.

¹¹⁵ *Relation 1928*: bei der letzten Wahl haben nicht wenige Katholiken ihre Pflicht vernachlässigt, dadurch gewannen die Gegner Mut und haben auch auf dem Land ihren Einfluss vergrößert. – *Relation 1933*: Die katholischen Laien unterstützen die Regierung, so ist zu hoffen, dass der Staat mehr und mehr christlich geprägt wird.

Gefahren drohen.

In den folgenden Berichten soll er anfügen, wie und mit welchem Erfolg er die Mahnungen und Aufträge, falls die Heilige Kongregation in ihrer Antwort auf den vorhergehenden Bericht solche gab, vollzog, und ob es betreffs des Glaubens und der Sitten offensichtlich einen Fortschritt, einen Rückschritt oder einen ungefähr gleichbleibenden Zustand gibt und welche Gründe dafür zu nennen wären.

Wenn man den letzten Statusbericht des Jahres 1918 berücksichtigt, haben sich sowohl die religiösen, wie auch die sozial-sittlichen Verhältnisse eher gebessert. Die katholischen Teile wachsen mehr und mehr zusammen und werden gestärkt. Die andauernden und heftigen Angriffe von Seite der Gegner stacheln den Glauben an, geben Mut und vertreiben die Lauheit. Dazu kommt, dass sich die materiellen Bedingungen in diesem Jahr fast wider Erwarten gebessert haben, wodurch es geschah, dass Friede und Ordnung allmählich wieder zurückkehren und gestärkt werden. Es ist zu hoffen, dass das religiöse und kirchliche Leben neue Kraft empfängt¹¹⁶.

+ Johann Maria Gföllner
Bischof von Linz

¹¹⁶ *Relation 1928*: die im vorangehenden Statusbericht ausgesprochene Hoffnung hat sich ins Gegenteil verkehrt. Das praktische religiöse Leben wird schwächer, die Sitten verfallen mit beklagenswerter Schnelligkeit, der Einfluss der Kirche wird mehr und mehr erschüttert. Der tiefste Grund liegt in der Zerstörung der staatlichen Autorität seit der Änderung der Regierungsform, diese wirkt sich auch auf das kirchliche und private Leben aus. Beim Klerus liegt keine Schuld, alle kämpfen als gute Soldaten Christi, aber der weltliche Geist macht die Mahnungen und Bitten des Bischofs und die Mühen und Opfer des Klerus zum größten Teil zunichte. Man kann nur gegen jede Hoffnung hoffen, Gott werde die Augen der Blinden öffnen und den Schleier von ihrem Herz wegnehmen. – *Relation 1933*: Insgesamt haben sich die religiösen, sittlichen und sozialen Verhältnisse im letzten Jahrfünft verbessert, vor allem im Jahr 1933, wozu vor allem die katholischen Laien und die Lenker des Staates beitrugen. Gott gebe es, dass noch bessere Fortschritte kommen. – *Relation 1938*: Angesichts der grundlegenden politischen Änderungen kann der Bischof derzeit kein zusammenfassendes Urteil über die Diözese abgeben.